

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 63



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

57. Jahrgang
4. März 2014

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Delegierte Verordnung (EU) Nr. 178/2014 der Kommission vom 6. November 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres** 1
- ★ **Delegierte Verordnung (EU) Nr. 179/2014 der Kommission vom 6. November 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Registers der Marktteilnehmer, des Beihilfebetrags für die Vermarktung der Erzeugnisse außerhalb der Region, des Logos, der Einfuhrzollbefreiung für bestimmte Rinder und der Finanzierung bestimmter Maßnahmen in Bezug auf spezifische Maßnahmen für die Landwirtschaft in den Regionen in äußerster Randlage der Europäischen Union** 3
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 180/2014 der Kommission vom 20. Februar 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 228/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union** 13
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 181/2014 der Kommission vom 20. Februar 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 229/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres** 53

Preis: 4 EUR

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. 178/2014 DER KOMMISSION

vom 6. November 2013

zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 229/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1405/2006 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2, Artikel 15 Absatz 4 Unterabsatz 3 und Artikel 18 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1405/2006 des Rates ⁽²⁾ wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 229/2013 des Rates aufgehoben und ersetzt. Mit der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte zu erlassen. Um das reibungslose Funktionieren der Regelung in dem neuen Rechtsrahmen sicherzustellen, müssen die betreffenden Vorschriften im Wege derartiger Rechtsakte erlassen werden. Die neuen Vorschriften ersetzen die Durchführungsrichtlinien der Verordnung (EG) Nr. 1914/2006 der Kommission ⁽³⁾.
- (2) Um sicherzustellen, dass die Marktteilnehmer ihre Rechte auf Teilnahme an der besonderen Versorgungsregelung in vollem Umfang ausüben, sollten die Bedingungen für ihre Aufnahme in das Register der Marktteilnehmer festgelegt werden. Diese Eintragung sollte zur Inanspruchnahme

der Vergünstigungen der Regelungen berechtigen, sofern die aus den EU-Bestimmungen und den nationalen Bestimmungen erwachsenden Verpflichtungen eingehalten werden. Die Antragsteller sollten zu dieser Eintragung berechtigt sein, wenn sie eine Reihe objektiver Bedingungen erfüllen, die die Verwaltung der Regelungen erleichtern sollen.

- (3) Um die Vermarktung von Erzeugnissen außerhalb ihrer Erzeugungsregion zu fördern, sollten die Bedingungen für die Festsetzung des Betrags der für diese Erzeugnisse gewährten Beihilfe und gegebenenfalls die Bedingungen für Festsetzung der Erzeugnismengen, die diese Beihilfe erhalten können, festgelegt werden. Folglich sollten zusätzliche Vorschriften für die Unterstützung der Vermarktung bestimmter lokaler Erzeugnisse erlassen werden, in denen die Bedingungen für die Festsetzung des maximal zu gewährenden Beihilfebetrags und die Höchstmengen der Erzeugnisse, für die diese Beihilfe gewährt werden kann, festgelegt werden sollten.
- (4) Im Interesse einer angemessenen und verhältnismäßigen Mittelausstattung der Maßnahmen zur Finanzierung von Studien, Demonstrationsvorhaben, Ausbildungsmaßnahmen und technischer Hilfe sollten die Bedingungen für die Festsetzung des Jahreshöchstbetrags festgelegt werden, der für diese Maßnahmen zugeteilt werden kann.
- (5) Der Klarheit und Rechtssicherheit halber sollte die Verordnung (EG) Nr. 1914/2006 aufgehoben werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Register der Marktteilnehmer

1. Die Beihilfebescheinigungen werden nur solchen Marktteilnehmern erteilt, die in ein von den zuständigen Behörden geführtes Register der Marktteilnehmer, die eine wirtschaftliche Tätigkeit im Rahmen der besonderen Versorgungsregelungen ausüben (nachstehend „das Register“), eingetragen sind.

⁽¹⁾ ABl. L 78 vom 20.3.2013, S. 41.⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1405/2006 des Rates vom 18. September 2006 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres (ABl. L 265 vom 26.9.2006, S. 1).⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1914/2006 der Kommission vom 20. Dezember 2006 mit Durchführungsrichtlinien zur Verordnung (EG) Nr. 1405/2006 des Rates über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres (ABl. L 365 vom 21.12.2006, S. 64).

2. Jeder in der Europäischen Union niedergelassene Marktteilnehmer kann die Eintragung in dieses Register beantragen.

Die Eintragung in das Register setzt Folgendes voraus:

- (a) Der Marktteilnehmer verfügt über die erforderlichen Mittel, Strukturen und amtlichen Genehmigungen für die Ausübung seiner Tätigkeit und hat insbesondere die behördlichen Auflagen hinsichtlich der Buchführung und der Steuererklärung erfüllt;
- (b) der Marktteilnehmer kann nachweisen, dass seine Tätigkeit auf den kleineren Inseln durchgeführt wird;
- (c) die Marktteilnehmer bleiben bis zum Verkauf an den Endverbraucher für die Einhaltung aller Anforderungen bei der Durchführung einer Tätigkeit im Rahmen der Versorgungsregelung verantwortlich.

Artikel 2

Betrag der Beihilfe für die Vermarktung außerhalb der Erzeugungsregion

1. Der Betrag der Beihilfe, die gemäß Kapitel IV der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 für die Unterstützung der Vermarktung und der Beförderung von Roh- und Verarbeitungserzeugnissen außerhalb ihrer Erzeugungsregion gewährt wird, beläuft sich auf höchstens 10 % des gemäß Absatz 2 ermittelten Werts der frei Bestimmungsgebiet vermarkteten Erzeugung.

Die Obergrenze gemäß Unterabsatz 1 beläuft sich auf höchstens 13 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung, wenn es sich bei dem Vertragspartner auf der Erzeugerseite um eine Vereinigung, einen Verband oder eine Erzeugerorganisation handelt.

2. Für die Festsetzung des Beihilfebetrags wird der Wert der frei Bestimmungsgebiet vermarkteten Erzeugung auf der Grundlage des Saisonvertrags (falls gegeben), der Beförderungspapiere

und aller dem Zahlungsantrag beigefügten Belege berücksichtigt.

Als Wert der vermarkteten Erzeugung ist der Wert einer Lieferung frei ersten Entladehafen oder -flughafen zu berücksichtigen.

Die zuständigen Behörden können jede zur Festsetzung des Beihilfebetrags erforderliche ergänzende Angabe oder Unterlage anfordern.

3. Die Bedingungen für die Gewährung der Beihilfe, die Bereiche der landwirtschaftlichen Erzeugung und die betreffenden Beträge sind in dem in Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 genannten Stützungsprogramm festzulegen.

Artikel 3

Finanzierung von Studien, Demonstrationsvorhaben, Ausbildungsmaßnahmen und technischen Unterstützungsmaßnahmen

Zur Finanzierung der Studien, Demonstrationsvorhaben, Ausbildungsmaßnahmen und technischen Unterstützungsmaßnahmen, die in dem in Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 genannten Stützungsprogramm zu dessen Durchführung vorgesehen sind, darf höchstens 1 % des gesamten Finanzierungsbetrags verwendet werden, der gemäß Artikel 18 Absatz 2 der genannten Verordnung für das jeweilige Programm bereitgestellt ist.

Artikel 4

Aufhebung

Die Verordnung (EG) Nr. 1914/2006 wird aufgehoben.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. November 2013

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. 179/2014 DER KOMMISSION

vom 6. November 2013

zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Registers der Marktteilnehmer, des Beihilfebetrags für die Vermarktung der Erzeugnisse außerhalb der Region, des Logos, der Einfuhrzollbefreiung für bestimmte Rinder und der Finanzierung bestimmter Maßnahmen in Bezug auf spezifische Maßnahmen für die Landwirtschaft in den Regionen in äußerster Randlage der Europäischen Union

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 228/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 2, Artikel 19 Absatz 4 Unterabsatz 3, Artikel 21 Absatz 3, Artikel 27 Absatz 2 Unterabsatz 2 und Artikel 30 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 wurde die Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates⁽²⁾ aufgehoben und ersetzt. Mit der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 wurde der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte zu erlassen. Um das reibungslose Funktionieren des neuen Rechtsrahmens sicherzustellen, müssen bestimmte Regeln im Wege solcher Rechtsakte erlassen werden. Die neuen Regeln sollten die Durchführungsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 793/2006 der Kommission⁽³⁾ ersetzen.
- (2) Um sicherzustellen, dass die Marktteilnehmer ihre Rechte zur Teilnahme an den besonderen Versorgungsregelungen in vollem Umfang ausüben, sollten die Bedingungen für die Aufnahme in das Register der Marktteilnehmer festgelegt werden. Diese Eintragung sollte zur Inanspruchnahme der Vergünstigungen der Regelungen berechtigen, sofern die aus den EU-Bestimmungen und den nationalen Bestimmungen erwachsenden Verpflichtungen eingehalten werden. Die Antragsteller sollten zu dieser Eintragung berechtigt sein, wenn sie eine Reihe objektiver Bedingungen erfüllen, die die Verwaltung der Regelungen erleichtern sollen.
- (3) Um die Vermarktung von Erzeugnissen außerhalb ihrer Erzeugungsregion zu fördern, sollten die Bedingungen für die Festsetzung des Betrags der für diese Erzeugnisse gewährten Beihilfe und gegebenenfalls die Bedingungen für Festsetzung der Erzeugnismengen, die diese Beihilfe erhalten können, festgelegt werden. Folglich sollten zusätzliche Vorschriften für die Unterstützung der Vermarktung

bestimmter lokaler Erzeugnisse erlassen werden, in denen die Bedingungen für die Festsetzung des maximal zu gewährenden Beihilfebetrags und die Höchstmengen der Erzeugnisse, für die diese Beihilfe gewährt werden kann, festgelegt werden sollten.

- (4) Um den Bekanntheitsgrad und den Verbrauch verarbeiteter und unverarbeiteter landwirtschaftlicher Qualitätserzeugnisse der Regionen in äußerster Randlage der Europäischen Union zu fördern, sollten die Berufsverbände in den Regionen in äußerster Randlage vorschlagen, unter welchen Bedingungen das Logo geführt werden darf, d. h. sie sollten ein Verzeichnis der verarbeiteten und unverarbeiteten Erzeugnisse erstellen, die das Logo führen dürfen, die Qualitätsmerkmale definieren sowie die Produktions- und Verpackungsvorschriften bzw. bei Verarbeitungserzeugnissen die Herstellungsverfahren festlegen. Diese Bedingungen sollten auf bestehenden Normen des EU-Rechts oder – sollte es keine geben – auf internationalen Normen beruhen oder aber sich auf traditionelle Anbau- und Herstellungsverfahren stützen.
- (5) Um die optimale Ausschöpfung des Logos zu gewährleisten, das den Erzeugern und Herstellern spezifischer Qualitätserzeugnisse der Regionen in äußerster Randlage zur Verfügung steht, und um für eine einfachere und effizientere Verwaltung und Kontrolle zu sorgen, sollte das Recht, das Logo zu führen, den in diesen Regionen ansässigen Marktteilnehmern erteilt werden, die unmittelbar für die Produktion, die Verpackung, die Vermarktung und die Herstellung der betreffenden Erzeugnisse zuständig sind und sich verpflichten, bestimmte Vorschriften zu beachten.
- (6) Damit die Marktteilnehmer die Einfuhrzollbefreiung gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 für aus Drittländern stammende männliche Jungrinder, die zur Mast und zum Verbrauch in den französischen überseeischen Departements oder auf Madeira bestimmt sind, in Anspruch nehmen können, müssen bestimmte Bedingungen für diese Befreiung festgelegt werden. Die Befreiung sollte nur für männliche Jungrinder gelten, die dazu bestimmt sind, für einen Mindestzeitraum von 120 Tagen in der Region in äußerster Randlage gemästet zu werden, und sie sollte an die Leistung einer Sicherheit geknüpft sein.
- (7) Im Interesse einer angemessenen und verhältnismäßigen Mittelausstattung der Maßnahmen zur Finanzierung von Studien, Demonstrationsvorhaben, Ausbildungsmaßnahmen und technischer Hilfe sollten die Bedingungen für die Festsetzung des Jahreshöchstbetrags, der für diese Maßnahmen zugeteilt werden kann, festgelegt werden.
- (8) Der Klarheit und Rechtssicherheit halber sollte die Verordnung (EG) Nr. 793/2006 aufgehoben werden —

⁽¹⁾ ABl. L 78 vom 20.3.2013, S. 23.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates vom 30. Januar 2006 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union (AbL. L 42 vom 14.2.2006, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 793/2006 der Kommission vom 12. April 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union (AbL. L 145 vom 31.5.2006, S. 1).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Register der Marktteilnehmer

1. Die Einfuhrlizenzen sowie die Freistellungs- und Beihilfeschreibungen werden nur solchen Marktteilnehmern erteilt, die in ein von den zuständigen Behörden geführtes Register der Marktteilnehmer, die eine Wirtschaftstätigkeit im Rahmen der besonderen Versorgungsregelung ausüben (nachstehend das „Register“ genannt), eingetragen sind.

2. Jeder in der Europäischen Union niedergelassene Marktteilnehmer kann die Eintragung in dieses Register beantragen.

Die Eintragung in das Register setzt Folgendes voraus:

- (a) Der Marktteilnehmer verfügt über die erforderlichen Mittel, Strukturen und amtlichen Genehmigungen für die Ausübung seiner Tätigkeit und hat insbesondere die behördlichen Auflagen hinsichtlich der Buchführung und der Steuererklärung erfüllt;
- (b) der Marktteilnehmer kann nachweisen, dass diese Tätigkeit in der/den betreffenden Region(en) in äußerster Randlage durchgeführt wird;
- (c) die Marktteilnehmer bleiben bis zum Verkauf an den Endverbraucher für die Einhaltung aller Anforderungen bei der Durchführung einer Tätigkeit im Rahmen der Versorgungsregelung verantwortlich.

Artikel 2

Betrag der Beihilfe für die Vermarktung außerhalb der Erzeugungsregion

1. Der Betrag der Beihilfe, die gemäß Kapitel IV der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 für die Vermarktung von Erzeugnissen aus den Regionen in äußerster Randlage in der übrigen Europäischen Union gewährt wird, beläuft sich auf höchstens 10 % des gemäß Absatz 2 ermittelten Wertes der frei Bestimmungsgebiet vermarkteten Erzeugung.

Diese Obergrenze erhöht sich jedoch auf 13 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung, wenn es sich bei dem Vertragspartner auf der Erzeugerseite um eine Vereinigung, einen Verband oder eine Erzeugerorganisation handelt.

Für Erzeugnisse, die mit dem Flugzeug befördert werden, können die in Unterabsatz 1 und 2 festgesetzten Obergrenzen auf 17 % bzw. 20 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung angehoben werden.

2. Für die Festsetzung des Beihilfebetrags wird der Wert der frei Bestimmungsgebiet vermarkteten Erzeugung auf der Grundlage des Saisonvertrags (falls gegeben), der Beförderungspapiere und aller dem Zahlungsantrag beigefügten Belege zugrunde gelegt.

Als Wert der vermarkteten Erzeugung ist der Wert einer Lieferung frei erster Entladehafen oder -flughafen zu berücksichtigen.

Die zuständigen Behörden können jede zur Festsetzung des Beihilfebetrags erforderliche ergänzende Angabe oder Unterlage anfordern.

3. Die Bedingungen für die Gewährung der Beihilfe, die Erzeugnisse und die jeweiligen Mengen sind in den POSEI-Programmen gemäß Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 festzulegen.

Artikel 3

Vermarktungsbeihilfe für Tomaten/Paradeisern⁽¹⁾

Für Tomaten/Paradeiser des KN-Codes 0702 00 00 von den Kanarischen Inseln beträgt die gemäß Kapitel IV der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 gewährte Beihilfe bis zu einer Menge von 250 000 Tonnen pro Jahr höchstens 3,6 EUR/100 kg.

Artikel 4

Vermarktungsbeihilfe für Reis

Die jährliche Höchstmenge von in Französisch-Guayana geerntetem Reis, für die gemäß Kapitel IV der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 eine Beihilfe für die Vermarktung auf Guadeloupe und Martinique sowie in der übrigen Europäischen Union gewährt werden kann, beträgt 12 000 Tonnen in Äquivalent vollständig geschliffenem Reis.

Bei Vermarktung in der übrigen Europäischen Union außerhalb von Guadeloupe und Martinique beträgt die jährliche Höchstmenge jedoch 4 000 Tonnen.

Artikel 5

Verwendung des Logos

1. Das Logo gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 soll lediglich den Bekanntheitsgrad und den Verbrauch verarbeiteter oder nicht verarbeiteter spezifischer Agrarerzeugnisse der Regionen in äußerster Randlage steigern, welche die auf Initiative der Berufsverbände, die die Marktteilnehmer der genannten Regionen vertreten, festgelegten Bedingungen der zuständigen nationalen Behörde erfüllen.

2. Die Bedingungen gemäß Absatz 1 betreffen Qualitätsnormen oder die Einhaltung von Anbau-, Produktions- und Herstellungsverfahren und -techniken sowie die Einhaltung von Normen für die Aufmachung und Verpackung.

Die zuständige nationale Behörde legt diese Bedingungen unter Bezugnahme auf EU-Vorschriften oder — sollte es keine geben — auf internationale Normen fest oder nimmt die Bedingungen erforderlichenfalls auf Vorschlag der repräsentativen Berufsverbände speziell für die Erzeugnisse der Regionen in äußerster Randlage an.

⁽¹⁾ Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994

Artikel 6

Recht auf Verwendung des Logos

1. Das Recht auf Verwendung des Logos wird von den zuständigen Behörden der Erzeugungsmitgliedstaaten oder von den hierzu von ihnen ermächtigten Stellen gewährt.

2. Das Recht auf Verwendung des Logos wird für jedes Erzeugnis, für das die Bedingungen gemäß Artikel 5 erfüllt sind, den Marktteilnehmern je nach Art des Erzeugnisses in einer der nachstehend aufgeführten Kategorien gewährt:

- (a) einzelnen oder in Organisationen oder Vereinigungen zusammengeschlossenen Erzeugern,
- (b) Zwischenhändlern, die das Erzeugnis für die Vermarktung verpacken und
- (c) Herstellern von Verarbeitungserzeugnissen, die im Gebiet ihrer Region in äußerster Randlage ansässig sind.

3. Das Recht auf Verwendung des Logos wird durch eine Zulassung für ein oder mehrere Wirtschaftsjahre verliehen.

4. Die Zulassung gemäß Absatz 3 wird auf Antrag Marktteilnehmern gemäß Absatz 2 erteilt, die gegebenenfalls über die erforderlichen technischen Einrichtungen oder Geräte für die Erzeugung oder Herstellung des betreffenden Erzeugnisses gemäß den Bedingungen des Artikels 5 verfügen, und

- (a) sich je nach Fall verpflichten, Erzeugnisse zu erzeugen, zu verpacken oder herzustellen, die die genannten Bedingungen erfüllen,
- (b) sich zu einer Buchführung verpflichten, durch die sich speziell die Erzeugung, Verpackung oder Herstellung des Erzeugnisses, das das Logo führen darf, verfolgen lässt,
- (c) sich verpflichten, sich jeder von den zuständigen Behörden geforderten Kontrolle und Überprüfung zu unterziehen.

5. Die Zulassung wird entzogen, wenn die zuständige Behörde festgestellt hat, dass der zugelassene Marktteilnehmer die für das Erzeugnis geltenden Bedingungen nicht beachtet hat, oder einer der in Absatz 4 genannten Verpflichtungen nicht nachgekommen wurde. Je nach Schwere des festgestellten Verstößes wird die Zulassung vorübergehend oder endgültig entzogen.

Artikel 7

Bedingungen für die Wiedergabe und Verwendung

Das Logo wird gemäß Anhang I wiedergegeben und verwendet.

Artikel 8

Einfuhrzollbefreiung für männliche Jungrinder

1. Die Einfuhrzollbefreiung für aus Drittländern stammende männliche Jungrinder der KN-Codes 0102 29 05, 0102 29 29 oder 0102 29 49, die zur Mast und zum Verbrauch in den französischen überseeischen Departements und auf Madeira bestimmt sind, gilt unter der Bedingung, dass die eingeführten Tiere mindestens 120 Tage in der Region in äußerster Randlage gemästet werden, die die Einfuhrlizenz erteilt hat.

2. Für die Einfuhrzollbefreiung muss bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats eine Sicherheit in Höhe des Betrags geleistet werden, der in Anhang II für jeden betreffenden KN-Code angegeben ist.

Die Mast der eingeführten Tiere in den französischen überseeischen Departements und auf Madeira während eines Zeitraums von mindestens 120 Tagen ab dem Zeitpunkt der Annahme der Zolldanmeldung für die Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr ist eine Hauptpflicht im Sinne des Artikels 19 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2012 der Kommission ⁽¹⁾.

3. Außer im Fall höherer Gewalt wird die Sicherheit gemäß Absatz 2 erst freigegeben, wenn der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats nachgewiesen wird, dass die männlichen Jungrinder in dem Betrieb oder in den Betrieben gemäß Artikel [35] Absatz 1 Buchstabe b der Durchführungsverordnung ... (EU) Nr. 180/2014 der Kommission ⁽²⁾ gemästet wurden und

- (a) nicht vor Ablauf einer Frist von 120 Tagen ab dem Tag der Einfuhr geschlachtet wurden; oder
- (b) vor Ablauf derselben Frist aus Gesundheitsgründen geschlachtet wurden oder infolge einer Krankheit oder eines Unfalls verendet sind.

Die Sicherheit wird unverzüglich freigegeben, nachdem dieser Nachweis erbracht wurde.

Artikel 9

Finanzierung von Studien, Demonstrationsvorhaben, Ausbildungsmaßnahmen und technischen Unterstützungsmaßnahmen

Zur Finanzierung der Studien, Demonstrationsvorhaben, Ausbildungsmaßnahmen und technischen Unterstützungsmaßnahmen, die in jedem POSEI-Programm zur Durchführung des betreffenden Programms vorgesehen sind, darf höchstens 1 % des gesamten Finanzierungsbetrags verwendet werden, der den einzelnen Programmen gemäß Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 zugewiesen wurde.

⁽¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2012 der Kommission vom 28. März 2012 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABL L 92 vom 30.3.2012, S. 4).

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 180/2014 der Kommission vom 20. Februar 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 228/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union (Siehe Seite 13 dieses Amtsblatts).

*Artikel 10***Aufhebung**

Die Verordnung (EG) Nr. 793/2006 wird aufgehoben.

*Artikel 11***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. November 2013

Für die Kommission

Der Präsident

José Manuel BARROSO

ANHANG I

LOGO

DIE EINZELNEN AUSGABEN DES LOGOS

Die Namen der einzelnen Regionen erscheinen in der Amtssprache der jeweiligen Region.



ERKLÄRUNG DER SYMBOLIK DES LOGOS



Die obere Hälfte des Logos füllt eine große, gelbe Sonne, die allem Leben Wärme, Licht und Wachstum spendet. Das grüne fruchtbare Land darunter steht für die Erzeugnisse der Landwirtschaft und der blaue Streifen am unteren Rand für das Meer und seine Erzeugnisse. Vorherrschendes Element ist die Sonne als Symbol subtropischer und tropischer Gebiete. Die schwungvollen Linien von Land und Meer geben dem Logo Bewegung und sind Ausdruck des Exotischen.

Die Farben vermitteln Natürlichkeit, Authentizität und Qualität.

Die Flagge der Europäischen Union, die zusammen mit der Bezeichnung der jeweiligen Region unter dem Logo steht, macht deutlich, dass die Regionen in äußerster Randlage zur Europäischen Union gehören.

TECHNISCHE BESCHREIBUNG DES LOGOS

Das Logo sollte stets auf weißem Untergrund und möglichst in Farbe (Vierfarbdruck) gedruckt werden. In Ausnahmefällen ist auch Schwarz-Weiß zulässig. Wird das Logo als Teil eines Fotos oder auf farbigem Untergrund wiedergegeben, so ist es weiß zu umranden.

	Farbiger Druck			
		Vierfarbdruck Gelb: 00109000 – 10 % Magenta, 90 % Gelb		Vierfarbdruck Flagge: XX800000 – 100 % Cyan, 80 % Magenta
		Vierfarbdruck Grün: XX008000 – 80 % Cyan, 80 % Gelb		Vierfarbdruck Sterne: 0000XX00- 100 % Gelb
		Vierfarbdruck Blau: XX100000 – 100 % Cyan, 10 % Magenta	Der Name der Region wird grundsätz- lich in schwarzen Lettern gesetzt.	
	Schwarz-Weiß-Druck			
		Gelb = 30 % Schwarz		Flagge = 100 % Schwarz
		Grün = 80 % Schwarz		Weiß
		Blau = 60 % Schwarz	Der Name der Region wird grundsätz- lich in schwarzen Lettern gesetzt.	
		Verkleinerung Das farbige Logo sollte aufgrund der Größe der Sterne in der EU-Flagge nicht kleiner als 25 mm (Höhe) gedruckt werden. Bei Schwarz-Weiß-Wiedergabe beträgt die Mindesthöhe 30 mm. Bei weißer Umrandung des Logos wie oben angegeben entspricht die Breite der Umrandung der Höhe der EU-Flagge.		

TYPOGRAFIE

Das Schriftbild ist auf 65 % komprimierte enge Linotype.

Der Abstand zwischen Flagge und erstem Buchstaben des Namens beträgt eine halbe Flaggenhöhe.



AÇORES



CANARIAS



GUADELOUPE



GUYANE



MADEIRA



MARTINIQUE



RÉUNION

AUFNAHMEFERTIGES ORIGINAL



ANHANG II

Beträge der Sicherheit gemäß Artikel 8 Absatz 2

Zur Mast bestimmte männliche Jungrinder (KN-Code)	Betrag in EUR je Tier
0102 29 05	28
0102 29 29	56
0102 29 49	105

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 180/2014 DER KOMMISSION**vom 20. Februar 2014****mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 228/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 228/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2, Artikel 8, Artikel 12 Absatz 3, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14, Artikel 18 Absatz 1 Unterabsatz 2, Artikel 19 Absatz 3, Artikel 21 Absatz 4, Artikel 27 Absatz 1 und Artikel 29 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 wurde die Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates⁽²⁾ aufgehoben und ersetzt. Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte zu erlassen. Mit solchen Rechtsakten sind bestimmte Vorschriften zu erlassen, um sicherzustellen, dass die Regelung in dem neuen Rechtsrahmen reibungslos funktioniert. Die neuen Vorschriften sollten die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 793/2006⁽³⁾ ersetzen. Die genannte Verordnung wird durch die delegierte Verordnung (EU) Nr. 179/2014 der Kommission⁽⁴⁾ aufgehoben.
- (2) Für bestimmte von den Einfuhrzöllen befreite Agrarerzeugnisse musste bisher schon eine Einfuhrlizenz vorgelegt werden. Zur Vereinfachung der Verwaltung sollte die Einfuhrlizenz als Grundlage für die Befreiung dieser Erzeugnisse von den Einfuhrzöllen verwendet werden.
- (3) Für andere, der Vorlage einer Einfuhrlizenz nicht unterliegende Agrarerzeugnisse ist eine Bescheinigung erforderlich, die als Grundlage für die Befreiung von den Einfuhrzöllen dienen soll. Hierzu muss eine anhand des Formblatts für die Einfuhrlizenz ausgestellte Freistellungsbescheinigung verwendet werden.
- (4) Die Bestimmungen zur Verwaltung der besonderen Versorgungsregelung sollten sicherstellen, dass die eingetragenen Marktteilnehmer im Rahmen der Bedarfsvoraussetzungen eine Lizenz bzw. Bescheinigung für die Erzeugnisse und Mengen erhalten, die Gegenstand ihrer auf eigene Rechnung durchgeführten Handelsgeschäfte sind; hierzu sollten sie die Dokumente vorlegen, die die Ordnungsmäßigkeit des Vorgangs und die Richtigkeit des Lizenz- bzw. Bescheinigungsantrags bestätigen.
- (5) Es sind Vorschriften für die Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Erzeugnissen im Rahmen der besonderen Versorgungsregelung festzulegen. Diese Vorschriften sollten den Mehrkosten bei der Versorgung der Regionen in äußerster Randlage Rechnung tragen, deren Ablegenheit und Insellage eine schwere Benachteiligung darstellt. Um die Wettbewerbsfähigkeit der Erzeugnisse aus der Union zu erhalten, müssen bei dieser Beihilfe die Ausfuhrpreise berücksichtigt werden.
- (6) Die Beihilferegelung für die Versorgung mit Erzeugnissen aus der Union muss unter Verwendung einer anhand des Formblatts für die Einfuhrlizenz ausgestellten Beihilfebescheinigung verwaltet werden.
- (7) Zur Durchführung der besonderen Versorgungsregelung müssen Vorschriften für die Erteilung der Beihilfebescheinigung erlassen werden, die von den üblichen Vorschriften für Einfuhrlizenzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 376/2008 der Kommission⁽⁵⁾ abweichen.
- (8) Bei der Verwaltung der besonderen Versorgungsregelung werden zwei Ziele verfolgt. Zum einen sollen insbesondere durch den Wegfall der allgemeinen Verpflichtung zur Stellung einer Sicherheit die Erteilung der Lizenzen und Bescheinigungen beschleunigt und die prompte Zahlung der Beihilfe für die Versorgung mit Erzeugnissen aus der Union ermöglicht werden. Zum anderen sollen die ordnungsgemäße Anwendung und Überwachung der Maßnahmen gewährleistet und den Verwaltungsbehörden die nötigen Instrumente zur Verfügung gestellt werden, damit sie prüfen können, ob die Ziele der Regelung erreicht werden. Die angestrebten Ziele sind, dass die regelmäßige Versorgung mit bestimmten Agrarerzeugnissen sichergestellt ist und die Nachteile aufgrund der geografischen Lage der Regionen in äußerster Randlage ausgeglichen werden, indem die mit der Regelung verbundenen Vorteile tatsächlich bis zu der Vermarktungsstufe weitergegeben werden, auf der die für den Endverbraucher bestimmten Erzeugnisse auf den Markt gebracht werden.
- (9) Verordnung (EG) Nr. 376/2008 der Kommission vom 23. April 2008 mit gemeinsamen Durchführungsrichtlinien für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 114 vom 26.4.2008, S. 3).

⁽¹⁾ ABl. L 78 vom 20.3.2013, S. 23.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates vom 30. Januar 2006 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union (ABl. L 42 vom 14.2.2006, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 793/2006 der Kommission vom 12. April 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union (ABl. L 145 vom 31.5.2006, S. 1).

⁽⁴⁾ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 179/2014 vom 6. November 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Registers der Marktteilnehmer, des Beihilfebetrags für die Vermarktung der Erzeugnisse außerhalb der Region, des Logos, der Einfuhrzollbefreiung für bestimmte Rinder und der Finanzierung bestimmter Maßnahmen in Bezug auf spezifische Maßnahmen für die Landwirtschaft in den Regionen in äußerster Randlage der Europäischen Union (Siehe Seite 3 dieses Amtsblatts).

- (9) Voraussetzung für die Kontrolle der Vorgänge, die der besonderen Versorgungsregelung unterliegen, sind unter anderem eine Gültigkeitsdauer der Lizenzen bzw. Bescheinigungen, die den Erfordernissen des Luft- oder Seetransports entspricht, die Verpflichtung zum Nachweis, dass die in der Lizenz bzw. Bescheinigung genannte Lieferung innerhalb kurzer Frist erfolgt ist, sowie das Verbot der Übertragung der Rechte und Pflichten des Inhabers der Lizenz bzw. Bescheinigung.
- (10) Die Vergünstigungen in Form einer Befreiung von den Einfuhrzöllen und in Form der Beihilfe für die Versorgung mit Erzeugnissen aus der Union müssen weitergegeben werden, so dass sie sich auf die Produktionskosten und die Endverbraucherpreise auswirken. Deshalb sollte die tatsächliche Weitergabe der Vergünstigungen überprüft werden.
- (11) Für Erzeugnisse, die der besonderen Versorgungsregelung unterliegen, sind Genehmigungs- und Überwachungsvorschriften festzulegen, nach denen sie in Drittländer ausgeführt oder in die übrige Union versandt werden können. Insbesondere sind die Höchstmengen der Verarbeitungserzeugnisse, die traditionell ausgeführt oder versandt werden dürfen, sowie die Mengen und die Bestimmung der Ausfuhren von vor Ort verarbeiteten Erzeugnissen festzulegen, um den regionalen Handel zu fördern.
- (12) Zum Schutz der Verbraucher und der wirtschaftlichen Interessen der Marktteilnehmer sind diejenigen Erzeugnisse, die nicht von gesunder und handelsüblicher Qualität im Sinne von Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 612/2009 der Kommission⁽¹⁾ sind, spätestens zu dem Zeitpunkt von der besonderen Versorgungsregelung auszuschließen, zu dem sie erstmals in Verkehr gebracht werden; außerdem sind geeignete Maßnahmen für den Fall vorzusehen, dass diese Vorschrift nicht eingehalten wird.
- (13) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollten im Rahmen der für die Regionen in äußerster Randlage geltenden Partnerschaftsverfahren die für die Verwaltung und Überwachung der besonderen Versorgungsregelung erforderlichen Verwaltungsvorschriften festlegen.
- (14) Damit die Durchführung dieser Regelung bewertet werden kann, ist vorzusehen, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Kommission in regelmäßigen Abständen Bericht erstatten.
- (15) Für jede Beihilferegulung zugunsten der örtlichen Erzeugung sind der Inhalt der Anträge und die beizufügenden Unterlagen festzulegen, damit die Zulässigkeit der Anträge geprüft werden kann.
- (16) Wenn Beihilfeanträge offensichtliche Irrtümer enthalten, sollte eine Berichtigung jederzeit möglich sein.
- (17) Die Einhaltung der Fristen für die Einreichung und die Änderung der Beihilfeanträge ist unerlässlich, damit die einzelstaatlichen Behörden wirksame Kontrollen der Richtigkeit der Anträge auf Beihilfe zugunsten der örtlichen Erzeugung planen und vornehmen können. Daher sollte geregelt werden, innerhalb welcher Fristen Anträge angenommen werden können. Damit die Antragsteller die Fristen einhalten, sollte die Beihilfe außerdem bei verspäteter Antragstellung gekürzt werden.
- (18) Die Antragsteller sollten berechtigt sein, ihre Anträge auf Beihilfe zugunsten der örtlichen Erzeugung jederzeit ganz oder teilweise zurückzuziehen, vorausgesetzt, die zuständige Behörde hat den Antragsteller noch nicht über etwaige Irrtümer in seinem Beihilfeantrag unterrichtet oder eine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt, bei der in dem zurückgezogenen Teil Irrtümer festgestellt werden.
- (19) Die Einhaltung der Bestimmungen betreffend die in das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem einbezogenen Beihilferegulungen muss wirksam überwacht werden. Zu diesem Zweck und zur Gewährleistung eines einheitlichen Überwachungsstandards in allen Mitgliedstaaten müssen die Kriterien und Methoden für die Durchführung von Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen festgelegt werden. Die Mitgliedstaaten sollten die nach dieser Verordnung und die nach anderen Unionsvorschriften vorgesehenen Kontrollen wo möglich gleichzeitig durchführen.
- (20) Die Mindestzahl der Antragsteller, die im Rahmen der verschiedenen Beihilferegulungen einer Vor-Ort-Kontrolle zu unterziehen sind, muss festgesetzt werden.
- (21) Die Stichprobe für den Mindestkontrollsatz bei den Vor-Ort-Kontrollen sollte teils auf der Grundlage einer Risikoanalyse, teils nach dem Zufallsprinzip gebildet werden. Die wichtigsten Kriterien für die Risikoanalyse sind festzulegen.
- (22) Bei Feststellung erheblicher Unregelmäßigkeiten sollte der Kontrollsatz bei den Vor-Ort-Kontrollen im laufenden und im darauf folgenden Jahr erhöht werden, um eine ausreichende Gewähr für die Richtigkeit der betreffenden Beihilfeanträge zu erhalten.
- (23) Im Interesse wirksamer Vor-Ort-Kontrollen müssen die Inspektoren wissen, warum die betreffenden Antragsteller für eine Vor-Ort-Kontrolle ausgewählt wurden. Die Mitgliedstaaten sollten Aufzeichnungen über derartige Informationen führen.
- (24) Damit die einzelstaatlichen Behörden und die zuständigen Unionsbehörden die Vor-Ort-Kontrollen nachvollziehen können, sollten detaillierte Angaben über die Vor-Ort-Kontrollen in einem Bericht festgehalten werden. Dem Antragsteller oder seinem Vertreter sollte die Möglichkeit gegeben werden, diesen Bericht zu unterzeichnen. Bei Kontrollen durch Fernerkundung sollte den Mitgliedstaaten jedoch gestattet werden, dieses Recht nur in den Fällen einzuräumen, in denen bei den Kontrollen Unregelmäßigkeiten festgestellt werden. Außerdem sollte der Antragsteller unabhängig von der Art der Vor-Ort-Kontrolle bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten eine Kopie des Berichts erhalten.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 612/2009 der Kommission vom 7. Juli 2009 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 186 vom 17.7.2009, S. 1).

- (25) Um die finanziellen Interessen der Union wirksam zu schützen, sind geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung von Unregelmäßigkeiten und Betrug zu treffen.
- (26) Es sollten Kürzungen und Ausschlüsse festgelegt werden, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten sowie bestimmten Problemen in Fällen höherer Gewalt sowie von außergewöhnlichen Umständen und Naturkatastrophen Rechnung zu tragen ist. Die Kürzungen und Ausschlüsse sollten nach der Schwere der festgestellten Unregelmäßigkeit gestaffelt werden und bis zum vollständigen Ausschluss von einer oder mehreren Beihilferegelungen für einen bestimmten Zeitraum reichen.
- (27) Kürzungen und Ausschlüsse sollten generell nicht angewendet werden, wenn der Antragsteller sachlich richtige Informationen übermittelt hat oder anderweitig nachweisen kann, dass ihn keine Schuld trifft.
- (28) Bei Antragstellern, die die zuständigen einzelstaatlichen Behörden auf Fehler in ihren Beihilfeanträgen hinweisen, sollten unabhängig von den Gründen für die Fehler keine Kürzungen und Ausschlüsse angewendet werden, es sei denn, dem Antragsteller wurde bereits mitgeteilt, dass die zuständige Behörde eine Vor-Ort-Kontrolle plant, oder die Behörde hat ihn bereits über Unregelmäßigkeiten in seinem Beihilfeantrag unterrichtet. Dies sollte auch für fehlerhafte Angaben in der elektronischen Datenbank gelten.
- (29) Müssen bei ein und demselben Antragsteller mehrere Kürzungen vorgenommen werden, so sollten diese unabhängig voneinander erfolgen. Die Kürzungen und Ausschlüsse gemäß dieser Verordnung sollten außerdem unbeschadet weiterer Sanktionen im Rahmen anderer Unions- oder einzelstaatlicher Rechtsvorschriften angewendet werden.
- (30) Ist ein Antragsteller wegen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände nicht in der Lage, seinen Verpflichtungen aus den Durchführungsvorschriften zu den Programmen nachzukommen, so sollte er seinen Beihilfeanspruch nicht verlieren. Hierzu sollte festgelegt werden, welche Fälle die zuständigen Behörden als außergewöhnliche Umstände anerkennen können.
- (31) Um eine einheitliche Anwendung des Grundsatzes des guten Glaubens in der gesamten Union zu gewährleisten, sollten bei der Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge die Voraussetzungen, unter denen sich der Betroffene auf diesen Grundsatz berufen kann, unbeschadet der Behandlung der betreffenden Ausgaben im Rahmen des Rechnungsabschlusses festgelegt werden.
- (32) Es sind Durchführungsbestimmungen für die Anwendung des Logos festzulegen, mit dem der Bekanntheitsgrad und der Verbrauch verarbeiteter und unverarbeiteter landwirtschaftlicher Qualitätserzeugnisse der Regionen in äußerster Randlage der Union gefördert werden sollen.
- (33) Es sollte den zuständigen Behörden der betreffenden Regionen obliegen, die notwendigen zusätzlichen Verwaltungsvorschriften zu erlassen, um sicherzustellen, dass die eingeführte Regelung für die Kontrolle und die Überwachung der Verwendung des Logos ordnungsgemäß funktioniert und die eingegangenen Verpflichtungen eingehalten werden.
- (34) Zur Anwendung der Zollfreiheit bei der Einfuhr von Tabak nach den Kanarischen Inseln ist der Jahreszeitraum für die Berechnung der Höchstmenge von Tabakerzeugnissen gemäß Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 festzulegen. Um eine möglichst hohe Flexibilität zu bieten, sollte die Genehmigung für die Gesamtmenge an entripptem Rohtabak anhand eines Äquivalenzkoeffizienten auch für die Einfuhr anderer Erzeugnisse entsprechend dem Bedarf der örtlichen Industrie genutzt werden können.
- (35) Die Verfahren zur Änderung der Programme müssen vereinfacht werden, um eine flexiblere und reibungslosere Anpassung der Programme an die tatsächlichen Bedingungen für die Versorgungsregelung und die örtliche landwirtschaftliche Erzeugung sicherzustellen. Aus diesem Grund ist es erforderlich, die Frist für die Einreichung der jährlichen Änderungen um zwei Monate zu verschieben, um sie so an die Frist für die Einreichung der jährlichen Durchführungsberichte gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 anzugleichen. Größere Änderungen müssen jedoch der Kommission rechtzeitig übermittelt werden, damit diese eine umfassende Bewertung vornehmen und bis zum Zeitpunkt der Anwendbarkeit dieser Änderungen über deren Genehmigung entscheiden kann.
- (36) Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission sämtliche Informationen über die Durchführung der Programme übermitteln, die notwendig sind, um diese über einen längeren Zeitraum angemessen überwachen zu können. Aus diesem Grund ist es notwendig, einen Mindestbestand an gemeinsamen Leistungsindikatoren und den Inhalt sowie die Fristen für die regelmäßigen Mitteilungen und Statistiken über die besondere Versorgungsregelung und die Maßnahmen zur Unterstützung der örtlichen Erzeugung sowie für die jährlichen Durchführungsberichte festzulegen. Damit es möglich ist, zuverlässigere Daten über die Beihilfeanträge für die Maßnahmen zugunsten der örtlichen Erzeugung mitzuteilen, sollte die Frist für diese Mitteilung um einen Monat verschoben werden.
- (37) Alle Mitteilungen der Mitgliedstaaten an die Kommission, die für das reibungslose Funktionieren der Regelung erforderlich sind, sollten nach der Verordnung (EG) Nr. 792/2009 ⁽¹⁾ erfolgen.
- (38) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Direktzahlungen —

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 792/2009 der Kommission vom 31. August 2009 mit Durchführungsvorschriften zu den von den Mitgliedstaaten an die Kommission zu übermittelnden Informationen und Dokumenten im Zusammenhang mit der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte, den Regeln für Direktzahlungen, der Förderung des Absatzes von Agrarerzeugnissen und den Regelungen für die Regionen in äußerster Randlage und die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres (ABl. L 228 vom 1.9.2009, S. 3).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 3

KAPITEL I
BESONDERE VERSORGUNGSREGELUNG

ABSCHNITT 1

Bedarfsvorausschätzungen

Artikel 1

Gegenstand und Änderung der Bedarfsvorausschätzungen

Mit den von den Mitgliedstaaten zu erstellenden Bedarfsvorausschätzungen gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 wird für jedes Kalenderjahr der Bedarf jeder Region in äußerster Randlage an wesentlichen Erzeugnissen quantifiziert.

Die Mitgliedstaaten können ihre Bedarfsvorausschätzungen ändern. Artikel 40 der vorliegenden Verordnung findet auf solche Änderungen Anwendung.

ABSCHNITT 2

Versorgung durch Einfuhren aus Drittländern

Artikel 2

Einfuhrlizenz

1. Für die Anwendung von Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 erfolgt die Befreiung von den Einfuhrzöllen bei den Erzeugnissen, für die eine Einfuhrlizenz vorgelegt werden muss, bei Vorlage dieser Lizenz.

2. Die Einfuhrlizenz wird nach dem Muster in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 376/2008 ausgestellt.

Artikel 7 Absatz 5 sowie die Artikel 12, 14, 16, 17, 18, 20, 22, 25, 26, 28, 32 und 35 bis 40 der Verordnung (EG) Nr. 376/2008 gelten sinngemäß unbeschadet der Vorschriften der vorliegenden Verordnung.

3. Feld 20 des Antrags auf Einfuhrlizenz und der Einfuhrlizenz enthält eine der Angaben in Anhang I Teil A sowie eine der Angaben in Anhang I Teil B.

4. In Feld 12 der Einfuhrlizenz ist der letzte Gültigkeitstag anzugeben.

5. Die Einfuhrlizenz wird im Rahmen der Bedarfsvorausschätzungen auf Antrag der Beteiligten von den zuständigen Behörden erteilt.

6. Auf die Mengen, die über die in der Einfuhrlizenz angegebenen Mengen hinausgehen, werden Einfuhrzölle erhoben. Bei Entrichtung der entsprechenden Einfuhrzölle wird eine Toleranz von 5 % gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 376/2008 eingeräumt.

Freistellungsbescheinigung

1. Für die Anwendung von Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 erfolgt bei Erzeugnissen, für die keine Einfuhrlizenz vorgelegt werden muss, die Befreiung von den Einfuhrzöllen bei Vorlage einer Freistellungsbescheinigung.

2. Die Freistellungsbescheinigung wird auf der Grundlage des Einfuhrlizenzmusters in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 376/2008 ausgestellt.

Artikel 7 Absatz 5 sowie die Artikel 12, 14, 16, 17, 18, 20, 22, 25, 26, 28, 32 und 35 bis 40 der Verordnung (EG) Nr. 376/2008 gelten sinngemäß unbeschadet der Vorschriften der vorliegenden Verordnung.

3. In das linke obere Feld der Bescheinigung ist eine der Angaben in Anhang I Teil C zu drucken oder zu stempeln.

4. Feld 20 des Antrags auf Freistellungsbescheinigung und der Freistellungsbescheinigung enthält eine der Angaben in Anhang I Teil D sowie eine der Angaben in Anhang I Teil B.

5. In Feld 12 der Freistellungsbescheinigung ist der letzte Gültigkeitstag anzugeben.

6. Die Freistellungsbescheinigung wird im Rahmen der Bedarfsvorausschätzungen auf Antrag der Beteiligten von den zuständigen Behörden erteilt.

ABSCHNITT 3

Versorgung mit Erzeugnissen aus der Union

Artikel 4

Festsetzung und Gewährung der Beihilfe

1. Für die Anwendung von Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 legt der Mitgliedstaat im Rahmen des Programms den Betrag der Beihilfe zum Ausgleich der Abgegebenheit, der Insellage und der äußersten Randlage fest, wobei er Folgendes berücksichtigt:

- (a) hinsichtlich der Mehrkosten für den Transport: das Umladen zur Beförderung der Waren in die betreffenden Regionen in äußerster Randlage;
- (b) hinsichtlich der Mehrkosten, die durch die Verarbeitung vor Ort entstehen: das geringe Marktvolumen, die Notwendigkeit der Gewährleistung der Versorgungssicherheit und die besonderen Qualitätsanforderungen für Waren der betreffenden Regionen in äußerster Randlage.

Artikel 5

Beihilfebescheinigung und Zahlung

1. Die Beihilfe wird auf Vorlage einer Bescheinigung (im Folgenden: „Beihilfebescheinigung“) gewährt, die vollständig ausgeschrieben ist.

Die Vorlage der Beihilfebescheinigung bei den für die Zahlung zuständigen Behörden gilt als Antrag auf Beihilfe. Außer in Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Witterungsbedingungen muss die Bescheinigung innerhalb von 30 Tagen nach dem Zeitpunkt der Anrechnung der Beihilfebescheinigung vorgelegt werden. Bei Überschreitung dieser Frist wird die Beihilfe pro Tag der Überschreitung um 5 % gekürzt.

Die zuständigen Behörden zahlen die Beihilfe innerhalb von 90 Tagen nach Einreichung der ausgeschöpften Beihilfebescheinigung; dies gilt nicht

- (a) im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Witterungsbedingungen;
- (b) wenn eine Verwaltungsuntersuchung bezüglich des Beihilfeanspruchs eingeleitet wurde; in diesem Fall wird die Beihilfe erst nach Anerkennung des Beihilfeanspruchs gezahlt.

2. Die Beihilfebescheinigung wird auf der Grundlage des Einfuhrlizenzmusters in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 376/2008 ausgestellt.

Artikel 7 Absatz 5 sowie die Artikel 12, 14, 16, 17, 18, 20, 22, 25, 26, 28, 32 und 35 bis 40 der Verordnung (EG) Nr. 376/2008 gelten sinngemäß unbeschadet der Vorschriften der vorliegenden Verordnung.

3. In das linke obere Feld der Beihilfebescheinigung ist eine der Angaben in Anhang I Teil E zu drucken oder zu stempeln.

Die Felder 7 und 8 der Beihilfebescheinigung werden vollständig durchgestrichen.

4. Feld 20 des Antrags auf Beihilfebescheinigung und der Beihilfebescheinigung enthält eine der Angaben in Anhang I Teil F sowie eine der Angaben in Anhang I Teil G.

5. In Feld 12 der Beihilfebescheinigung ist der letzte Gültigkeitstag anzugeben.

6. Der anwendbare Beihilfebetrug ist der am Tag des Eingangs des Antrags auf Erteilung einer Beihilfebescheinigung geltende Betrag.

7. Die Beihilfebescheinigung wird im Rahmen der Bedarfsvorausschätzungen auf Antrag der Beteiligten von den zuständigen Behörden erteilt.

ABSCHNITT 4

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 6

Weitergabe der Vergünstigung an den Endverbraucher

Für die Anwendung von Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 treffen die zuständigen Behörden alle Maßnahmen, die geeignet sind, die tatsächliche Weitergabe der Vergünstigung an den Endverbraucher zu überprüfen. Zu diesem Zweck können sie gegebenenfalls die von den einzelnen Marktteilnehmern angewendeten Handelsspannen und Preise prüfen.

Die Maßnahmen gemäß Unterabsatz 1, insbesondere die Kontrollpunkte, an denen die Weitergabe der Beihilfe festgestellt

wird, sowie etwaige Änderungen werden der Kommission im Rahmen des jährlichen Durchführungsberichts gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 mitgeteilt.

Artikel 7

Register der Marktteilnehmer

1. Die Eintragung der Marktteilnehmer in das Register gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 setzt voraus, dass diese sich verpflichten,

- (a) den zuständigen Behörden auf Verlangen alle relevanten Angaben zu den durchgeführten Handelsgeschäften zu übermitteln, insbesondere zu den Preisen und Gewinnspannen,
- (b) ausschließlich in eigenem Namen und auf eigene Rechnung zu handeln,
- (c) Lizenzen bzw. Bescheinigungen lediglich für die Mengen zu beantragen, die ihren Vermarktungskapazitäten für die fraglichen Erzeugnisse entsprechen, wobei diese Kapazitäten anhand objektiver Belege nachzuweisen sind,
- (d) weder in einer Weise zu handeln, die zu einer künstlich erzeugten Verknappung führen könnte, noch die verfügbaren Erzeugnisse zu künstlich niedrigen Preisen zu vermarkten,
- (e) zur Zufriedenheit der zuständigen Behörden nachzuweisen, dass bei der Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse in der betreffenden Region in äußerster Randlage die gewährte Vergünstigung bis zum Endverbraucher weitergegeben wird.

2. Marktteilnehmer, die unverarbeitete, verarbeitete oder verpackte Erzeugnisse nach den Bedingungen von Artikel 13 versenden bzw. ausführen wollen, müssen bei der Einreichung des Antrags auf Eintragung in das Register oder zu einem späteren Zeitpunkt diese Absicht erklären und gegebenenfalls den Verpackungsort angeben.

3. Verarbeitungsunternehmer, die Verarbeitungserzeugnisse nach den Bedingungen von Artikel 13 oder 15 ausführen oder versenden wollen, müssen bei der Einreichung des Antrags auf Eintragung in das Register oder zu einem späteren Zeitpunkt diese Absicht erklären, den Standort des Verarbeitungsbetriebs angeben und gegebenenfalls ausführliche Listen der Verarbeitungserzeugnisse vorlegen.

Artikel 8

Von den Marktteilnehmern vorzulegende Unterlagen und Gültigkeit der Lizenz bzw. Bescheinigung

1. Vorbehaltlich von Artikel 2 Absatz 5, Artikel 3 Absatz 6, Artikel 5 Absatz 7 sowie der Artikel 11 und 12 nehmen die zuständigen Behörden den von einem Marktteilnehmer zu jeder Sendung eingereichten Antrag auf Erteilung einer Einfuhrlizenz, einer Freistellungsbescheinigung bzw. einer Beihilfebescheinigung an, sofern ihm das Original oder die beglaubigte Kopie der Kaufrechnung und das Original oder die beglaubigte Kopie einer der nachstehend genannten Unterlagen beigelegt sind:

- (a) für die Einfuhrlizenz oder Freistellungsbescheinigung:
- i) Seekonnossement oder Luftfrachtbrief oder multimodales Frachtpapier,
 - ii) Ursprungsbescheinigung bei Drittlandserzeugnissen;
- (b) für die Beihilfebescheinigung:
- i) das Versandpapier T2L bzw. das Versandpapier T2LF unter den in Artikel 315 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission ⁽¹⁾ festgelegten Bedingungen, oder
 - ii) eine Anmeldung des Typs CO gemäß Artikel 786 Absatz 2 Buchstabe a und Anhang 38 Titel II Feld 1 der genannten Verordnung.

Diese Unterlagen können auch in elektronischer Form übermittelt werden. Ist die für die Überprüfung zuständige Behörde nicht an das IT-System angeschlossen, mit dem ein solches elektronisches Dokument verwaltet und erstellt wird, so ist ein ordnungsgemäß beglaubigter Ausdruck des Dokuments vorzulegen.

Die Kaufrechnung, das Konnossement und der Luftfrachtbrief müssen auf den Namen des Antragstellers ausgestellt sein.

2. Die Gültigkeitsdauer der Lizenz bzw. Bescheinigung wird nach Maßgabe der Transportzeit festgesetzt. Die Gültigkeitsdauer kann von den zuständigen Behörden in besonderen Fällen verlängert werden, wenn sich der Transport durch ernste und unvorhersehbare Schwierigkeiten verzögert; sie darf jedoch zwei Monate ab Erteilung der Lizenz bzw. Bescheinigung nicht überschreiten.

Artikel 9

Vorlage der Lizenzen bzw. Bescheinigungen und Vorführung der Waren

1. Die Einfuhrlizenzen sowie die Freistellungs- bzw. Beihilfebescheinigungen für die unter die besondere Versorgungsregelung fallenden Erzeugnisse sind den Zollbehörden zwecks Erfüllung der Zollförmlichkeiten innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Genehmigung zum Entladen der Waren vorzulegen. Die zuständigen Behörden können diese Frist verkürzen.

Bei Waren, die Gegenstand eines aktiven Veredelungsverkehrs oder eines Zolllagerverfahrens auf den Azoren oder Madeira bzw. den Kanarischen Inseln waren und danach dort in den zollrechtlich freien Verkehr überführt wurden, beginnt die maximale Frist von 15 Tagen mit dem Zeitpunkt des Antrags auf die Lizenz bzw. Bescheinigung gemäß Unterabsatz 1.

2. Die Waren werden lose oder partienweise entsprechend der jeweils vorgelegten Lizenz bzw. Bescheinigung vorgeführt.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1).

Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten werden die Lizenzen bzw. Bescheinigungen jeweils nur für einen Vorgang verwendet.

Artikel 10

Qualität der Erzeugnisse

Die Übereinstimmung der Erzeugnisse mit den Anforderungen von Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 ist gemäß den in der Union geltenden Normen und Gepflogenheiten spätestens beim ersten Inverkehrbringen zu prüfen.

Wird festgestellt, dass ein Erzeugnis den Anforderungen von Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 nicht genügt, so wird die Vergünstigung durch die besondere Versorgungsregelung rückgängig gemacht und die entsprechende Menge wieder in die Bedarfsvorausschätzung eingetragen. Wurde eine Beihilfe nach Artikel 5 der vorliegenden Verordnung gewährt, so ist diese zurückzuzahlen. Bei Einfuhren gemäß den Artikeln 2 und 3 der vorliegenden Verordnung wird der Einfuhrzoll entrichtet, sofern der Beteiligte nicht nachweist, dass die betreffenden Erzeugnisse wieder ausgeführt oder zerstört wurden.

Artikel 11

Erhebliche Zunahme der Anträge auf Lizenzen bzw. Bescheinigungen

1. Ist, gemessen an der Bedarfsvorausschätzung, bei einem bestimmten Erzeugnis eine erhebliche Zunahme der Anträge auf Einfuhrlizenzen oder Freistellungs- bzw. Beihilfebescheinigungen zu verzeichnen und dadurch die Erreichung eines oder mehrerer Ziele der besonderen Versorgungsregelung gefährdet, so trifft der betreffende Mitgliedstaat nach Anhörung der zuständigen Behörden alle erforderlichen Maßnahmen, um unter Berücksichtigung der verfügbaren Mengen und der Erfordernisse der vorrangigen Sektoren die Versorgung der betreffenden Region in äußerster Randlage mit wesentlichen Erzeugnissen sicherzustellen.

2. Beschließt der betreffende Mitgliedstaat nach Anhörung der zuständigen Behörden, die Erteilung von Lizenzen bzw. Bescheinigungen einzuschränken, so kürzen die zuständigen Behörden alle anhängigen Anträge um einen einheitlichen Prozentsatz.

Artikel 12

Festsetzung einer Höchstmenge je Antrag auf Lizenz bzw. Bescheinigung

Insoweit dies unbedingt erforderlich ist, um Marktstörungen in den betreffenden Regionen in äußerster Randlage oder Spekulationsgeschäfte zu verhindern, die die ordnungsgemäße Anwendung der besonderen Versorgungsregelung beeinträchtigen können, können die zuständigen Behörden eine Höchstmenge je Antrag auf Lizenz bzw. Bescheinigung festsetzen.

Die zuständigen Behörden unterrichten die Kommission unverzüglich über die Fälle, in denen dieser Artikel angewendet wird.

Die Mitteilung gemäß diesem Artikel erfolgt nach der Verordnung (EG) Nr. 792/2009.

ABSCHNITT 5

Ausfuhr und Versand

Artikel 13

Bedingungen für Ausfuhr und Versand

1. Für die Ausfuhr oder den Versand von unverarbeiteten Erzeugnissen, die unter die besondere Versorgungsregelung fallen, oder von verpackten bzw. verarbeiteten Erzeugnissen, die aus Erzeugnissen gewonnen wurden, die unter die besondere Versorgungsregelung fallen, gelten die Bestimmungen der Absätze 2 bis 6.

2. Für ausgeführte Erzeugnisse enthält Feld 44 der Ausfuhranmeldung eine der Angaben in Anhang I Teil H.

3. Die Erzeugnismengen, die von den Einfuhrzöllen befreit waren und die später ausgeführt werden, werden wieder in die Bedarfsvorausschätzung eingetragen.

Für diese Erzeugnisse kann keine Ausfuhrerstattung gewährt werden.

4. Die Erzeugnismengen, die von den Einfuhrzöllen befreit waren und die später versandt werden, werden wieder in die Bedarfsvorausschätzung eingetragen, und der Versender zahlt die am Einfuhrtag geltenden *Erga-omnes*-Einfuhrzölle spätestens zum Zeitpunkt des Versands.

Diese Erzeugnisse dürfen erst versandt werden, wenn die Zahlung gemäß Unterabsatz 1 erfolgt ist.

Sollte sich der Einfuhrtag nicht feststellen lassen, so wird davon ausgegangen, dass die Erzeugnisse während des dem Versandzeitpunkt vorausgehenden Sechsmonatszeitraums an dem Tag eingeführt wurden, an dem die höchsten *Erga-omnes*-Einfuhrzölle galten.

5. Die Erzeugnismengen, für die eine Beihilfe gewährt wurde und die später ausgeführt oder versandt werden, werden wieder in die Bedarfsvorausschätzung eingetragen, und die gewährte Beihilfe wird vom Ausführer bzw. vom Versender spätestens bei der Ausfuhr bzw. beim Versand zurückgezahlt.

Diese Erzeugnisse dürfen erst versandt bzw. ausgeführt werden, wenn die Rückzahlung gemäß Unterabsatz 1 erfolgt ist.

Sollte sich der Betrag der gewährten Beihilfe nicht feststellen lassen, so wird davon ausgegangen, dass für die Erzeugnisse die höchste Beihilfe gewährt wurde, die die Union in den sechs Monaten vor Einreichung des Ausfuhr- bzw. Versandantrags für diese Erzeugnisse festgesetzt hat.

Für diese Erzeugnisse kann eine Ausfuhrerstattung gewährt werden, sofern die Bedingungen für die Gewährung einer solchen Beihilfe erfüllt sind.

6. Die zuständigen Behörden genehmigen die Ausfuhr oder den Versand von Verarbeitungserzeugnissen in anderen als den

in den Absätzen 3, 4 und 5 des vorliegenden Artikels und in Artikel 15 genannten Mengen nur, wenn der Ausführer bescheinigt, dass für die Erzeugnisse keine Vergünstigungen im Rahmen der besonderen Versorgungsregelung gewährt wurden.

Die zuständigen Behörden genehmigen die Wiederausfuhr oder den Wiederversand von anderen als den in den Absätzen 3, 4 und 5 des vorliegenden Artikels genannten unverarbeiteten oder verpackten Erzeugnissen nur, wenn der Ausführer bescheinigt, dass für die Erzeugnisse keine Vergünstigungen im Rahmen der besonderen Versorgungsregelung gewährt wurden.

Die zuständigen Behörden führen die erforderlichen Kontrollen durch, um sich von der Richtigkeit der Nachweise gemäß den Unterabsätzen 1 und 2 zu überzeugen, und fordern gegebenenfalls die gewährte Vergünstigung zurück.

Artikel 14

Ausfuhrlizenz und erhebliche Zunahme der Ausfuhren

1. Für die Ausfuhr der folgenden Erzeugnisse ist keine Ausfuhrlizenz erforderlich:

(a) der in Artikel 13 Absatz 3 genannten Erzeugnisse;

(b) der in Artikel 13 Absatz 5 genannten Erzeugnisse, die nicht die Bedingungen für die Gewährung einer Ausfuhrerstattung erfüllen.

2. Wird die gleichmäßige Versorgung der Regionen in äußerster Randlage durch einen erheblichen Anstieg der Ausfuhren der in Artikel 13 Absatz 1 genannten Erzeugnisse gefährdet, so können die zuständigen Behörden eine mengenmäßige Beschränkung festsetzen, um die Deckung der vorrangigen Bedürfnisse in den betreffenden Sektoren sicherzustellen. Diese mengenmäßige Beschränkung wird auf nicht diskriminierende Weise vorgenommen.

Artikel 15

Traditionelle Ausfuhren und Ausfuhren im Rahmen des regionalen Handels sowie traditioneller Versand von Verarbeitungserzeugnissen

1. Hat ein Verarbeitungsunternehmer gemäß Artikel 7 Absatz 3 seine Absicht erklärt, Verarbeitungserzeugnisse, die unter die besondere Versorgungsregelung fallende Ausgangserzeugnisse enthalten, gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 innerhalb der traditionellen Handelsströme oder im Rahmen des regionalen Handels auszuführen bzw. innerhalb der traditionellen Handelsströme zu versenden, so kann er dies im Rahmen der in den Anhängen II bis V der vorliegenden Verordnung festgesetzten jährlichen Höchstmengen tun. Bei der Erteilung der notwendigen Genehmigungen achten die zuständigen Behörden darauf, dass bei den genannten Vorgängen die festgesetzten Jahreshöchstmengen nicht überschritten werden.

Die Liste der Drittländer gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 befindet sich in Anhang VI der vorliegenden Verordnung.

Für die Ausfuhren im Rahmen des regionalen Handels muss der Ausführer den zuständigen Behörden die in Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 612/2009 vorgesehenen Unterlagen innerhalb der in Artikel 46 der genannten Verordnung vorgesehenen Fristen vorlegen. Werden diese Unterlagen nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen vorgelegt, so fordern die zuständigen Behörden die im Rahmen der besonderen Versorgungsregelung gewährte Vergünstigung zurück.

2. Für die Ausfuhr von Erzeugnissen nach diesem Artikel ist keine Ausfuhrlizenz erforderlich.

3. Für die in diesem Artikel genannten Ausfuhrerzeugnisse enthält Feld 44 der Ausfuhranmeldung eine der Angaben in Anhang I Teil I.

ABSCHNITT 6

Verwaltung, Kontrollen und Überwachung

Artikel 16

Kontrollen

1. Bei der Einfuhr, der Verbringung, der Ausfuhr und dem Versand von Agrarerzeugnissen werden umfassende Verwaltungskontrollen durchgeführt, zu denen auch Gegenkontrollen der Unterlagen gemäß Artikel 8 Absatz 1 gehören.

2. Die bei der Einfuhr, der Verbringung, der Ausfuhr und dem Versand von Agrarerzeugnissen in den betreffenden Regionen in äußerster Randlage vorzunehmenden Warenkontrollen werden bei einer repräsentativen Stichprobe von mindestens 5 % der gemäß Artikel 9 vorgelegten Lizenzen bzw. Bescheinigungen vorgenommen.

Die Verordnung (EG) Nr. 1276/2008 der Kommission ⁽¹⁾ findet sinngemäß Anwendung auf diese Warenkontrollen.

In besonderen Fällen kann die Kommission für die Warenkontrollen die Anwendung anderer Kontrollsätze verlangen.

Artikel 17

Einzelstaatliche Verwaltungs- und Überwachungsvorschriften

Die zuständigen Behörden erlassen die notwendigen ergänzenden Vorschriften für die zeitnahe Verwaltung und Überwachung der besonderen Versorgungsregelung.

Sie teilen der Kommission auf Verlangen alle Maßnahmen mit, die sie gemäß Absatz 1 durchführen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1276/2008 der Kommission vom 17. Dezember 2008 über die Überwachung der Ausfuhr von Agrarprodukten, für die Ausfuhrerstattungen oder andere Beträge gezahlt werden, durch Warenkontrolle (ABl. L 339 vom 18.12.2008, S. 53).

KAPITEL II

MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER ÖRTLICHEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN ERZEUGUNG

ABSCHNITT 1

Beihilfeanträge

Artikel 18

Antragstellung

Die Beihilfeanträge sind bei den von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats benannten Stellen nach dem von diesen Behörden festgelegten Muster und innerhalb der von ihnen bestimmten Zeiträume einzureichen. Die Einreichungsfristen werden so festgesetzt, dass die notwendigen Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt werden können; sie dürfen über den 28. Februar des folgenden Kalenderjahres nicht hinausreichen.

Artikel 19

Berichtigung offensichtlicher Irrtümer

Ein Beihilfeantrag kann nach seiner Einreichung jederzeit berichtigt werden, wenn die zuständige Behörde offensichtliche Irrtümer anerkennt.

Artikel 20

Verspätete Antragstellung

Außer in Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände verringern sich bei Einreichung eines Beihilfeantrags nach den gemäß Artikel 18 festgesetzten Fristen die Beihilfebeträge, auf die der Antragsteller bei fristgerechter Einreichung Anspruch hätte, pro Arbeitstag der Verspätung um 1 % der Beträge. Bei einer Fristüberschreitung um mehr als 25 Kalendertage ist der Antrag als unzulässig anzusehen.

Artikel 21

Rücknahme von Beihilfeanträgen

1. Ein Beihilfeantrag kann jederzeit ganz oder teilweise zurückgenommen werden.

Hat die zuständige Behörde den Antragsteller jedoch bereits auf Unregelmäßigkeiten im Beihilfeantrag hingewiesen oder ihn von ihrer Absicht unterrichtet, eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen, und werden bei dieser Vor-Ort-Kontrolle Unregelmäßigkeiten festgestellt, so dürfen die von den Unregelmäßigkeiten betroffenen Teile des Beihilfeantrags nicht zurückgenommen werden.

2. Die Rücknahme eines Antrags im Sinne von Absatz 1 versetzt den Antragsteller wieder in die Situation, in der er sich vor Einreichung des betreffenden Antrags oder Antragsteils befand.

ABSCHNITT 2

Kontrollen

Artikel 22

Allgemeine Grundsätze

Es werden Verwaltungskontrollen und Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt.

Die Verwaltungskontrollen werden erschöpfend durchgeführt und umfassen Gegenkontrollen, unter anderem anhand der Daten des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems gemäß Titel V Kapitel II, Titel VI Kapitel II und den Artikeln 47 und 61 sowie Artikel 102 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾.

Auf der Grundlage einer Risikoanalyse gemäß Artikel 24 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung nehmen die zuständigen Behörden vor Ort Stichprobenkontrollen bei mindestens 5 % der Beihilfeanträge vor. Die Stichprobe umfasst auch mindestens 5 % der Mengen, für die die Beihilfe gewährt wird.

Die Mitgliedstaaten greifen in allen geeigneten Fällen auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem zurück.

Artikel 23

Vor-Ort-Kontrollen

1. Die Vor-Ort-Kontrollen werden unangekündigt durchgeführt. Sofern der Prüfungszweck nicht gefährdet wird, ist jedoch eine auf das strikte Minimum beschränkte Ankündigungsfrist zulässig. Die Ankündigung darf außer in ordnungsgemäß begründeten Fällen nicht mehr als 48 Stunden im Voraus erfolgen.

2. Die in diesem Abschnitt vorgesehenen Vor-Ort-Kontrollen und andere nach dem Unionsrecht vorgesehene Kontrollen werden wo möglich gleichzeitig durchgeführt.

3. Verhindert der Antragsteller oder sein Vertreter die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle, so sind die betreffenden Anträge abzulehnen.

Artikel 24

Auswahl der vor Ort zu kontrollierenden Antragsteller

1. Die zuständige Behörde legt anhand einer Risikoanalyse und je nach Repräsentativität der eingereichten Beihilfeanträge fest, welche Antragsteller einer Vor-Ort-Kontrolle zu unterziehen sind. Bei der Risikoanalyse werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- (a) der Beihilfebetrag;
- (b) die Zahl der landwirtschaftlich genutzten Parzellen sowie die Fläche und die Zahl der Tiere, für die Beihilfe beantragt wird, bzw. die erzeugte, beförderte, verarbeitete oder vermarktete Menge;
- (c) Veränderungen gegenüber dem Vorjahr;
- (d) die Kontrollergebnisse der Vorjahre;
- (e) sonstige von den Mitgliedstaaten festzulegende Parameter.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABL L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

Zur Sicherstellung der Repräsentativität wählen die Mitgliedstaaten 20 bis 25 % der Mindestanzahl der einer Vor-Ort-Kontrolle zu unterziehenden Antragsteller nach dem Zufallsprinzip aus.

2. Die zuständige Behörde hält schriftlich fest, warum die einzelnen Antragsteller für eine Vor-Ort-Kontrolle ausgewählt wurden. Der Inspektor, der die Vor-Ort-Kontrolle durchführt, ist vor Beginn der Kontrolle entsprechend zu informieren.

Artikel 25

Kontrollbericht

1. Über jede Vor-Ort-Kontrolle ist ein detaillierter Kontrollbericht anzufertigen. Der Bericht muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- (a) die kontrollierte Beihilferegulierung und die kontrollierten Anträge;
- (b) die anwesenden Personen;
- (c) die kontrollierten landwirtschaftlichen Parzellen, die vermessenen landwirtschaftlichen Parzellen, die Ergebnisse der Vermessung je vermessene landwirtschaftliche Parzelle und die angewandten Messverfahren;
- (d) Zahl und Art der vorgefundenen Tiere und gegebenenfalls die kontrollierten Ohrmarkennummern, Eintragungen in das Bestandsregister und die elektronische Datenbank für Rinder, kontrollierte Belegdokumente, die Ergebnisse der Kontrollen und gegebenenfalls besondere Bemerkungen zu einzelnen Tieren und/oder ihren Kenncodes;
- (e) die erzeugten, beförderten, verarbeiteten oder vermarkteten Mengen, die kontrolliert wurden;
- (f) ob und gegebenenfalls wie lange im Voraus die Kontrolle dem Antragsteller angekündigt wurde;
- (g) sonstige durchgeführte Kontrollmaßnahmen.

2. Der Antragsteller oder sein Vertreter können den Bericht unterzeichnen und dadurch ihre Anwesenheit bei der Kontrolle bezeugen und Bemerkungen zu dieser Kontrolle hinzufügen. Werden Unregelmäßigkeiten festgestellt, so erhält der Antragsteller eine Kopie des Kontrollberichts.

Wird die Vor-Ort-Kontrolle mittels Fernerkundung durchgeführt, so können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass dem Antragsteller bzw. seinem Vertreter keine Gelegenheit zur Unterzeichnung des Kontrollberichts gegeben werden muss, wenn bei der Kontrolle durch Fernerkundung keine Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden.

ABSCHNITT 3

Kürzungen, Ausschlüsse und rechtsgrundlose Zahlungen

Artikel 26

Kürzungen und Ausschlüsse

Weichen die im Rahmen der Beihilfeanträge gemeldeten Angaben und die bei den Kontrollen gemäß Abschnitt 2 gemachten Feststellungen voneinander ab, so nimmt der betreffende Mitgliedstaat Kürzungen der Beihilfen und Beihilfeausschlüsse vor. Diese müssen wirksam, angemessen und abschreckend sein.

Artikel 27

Ausnahmen von der Anwendung der Kürzungen und Ausschlüsse

1. Die Kürzungen und Ausschlüsse gemäß Artikel 26 finden keine Anwendung, wenn der Antragsteller sachlich richtige Angaben übermittelt hat oder belegen kann, dass ihn keine Schuld trifft.

2. Die Kürzungen und Ausschlüsse finden keine Anwendung auf die Teile des Beihilfeantrags, für die der Antragsteller die zuständige Behörde schriftlich darüber informiert, dass sie Fehler enthalten oder seit Einreichung fehlerhaft geworden sind, es sei denn, die zuständige Behörde hat dem Antragsteller ihre Absicht, eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen, bereits mitgeteilt oder ihn bereits über Unregelmäßigkeiten im Beihilfeantrag unterrichtet.

Auf der Grundlage der Angaben des Antragstellers gemäß Unterabsatz 1 wird der Beihilfeantrag berichtigt, um die tatsächliche Situation widerzuspiegeln.

Artikel 28

Wiedereinziehung rechtsgrundlos gezahlter Beträge und Sanktionen

1. Im Falle von rechtsgrundlosen Zahlungen gilt Artikel 80 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 der Kommission ⁽¹⁾ sinngemäß.

2. Erfolgte die rechtsgrundlose Zahlung aufgrund falscher Angaben, falscher Unterlagen oder grober Fahrlässigkeit seitens des Antragstellers, so wird eine Sanktion in Höhe des rechtsgrundlos gezahlten Betrags zuzüglich Zinsen verhängt, die gemäß Artikel 80 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 berechnet werden.

Artikel 29

Fälle von höherer Gewalt und außergewöhnliche Umstände

In Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 gilt Artikel 75 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 sinngemäß.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 der Kommission vom 30. November 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, der Modulation und des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe gemäß der genannten Verordnung und mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen im Rahmen der Stützungsregelung für den Weinsektor (ABl. L 316 vom 2.12.2009, S. 65).

KAPITEL III

FLANKIERENDE MASSNAHMEN

ABSCHNITT 1

Logo

Artikel 30

Kontrolle der Bedingungen für die Verwendung des Logos

Die zuständigen Behörden überprüfen regelmäßig, ob die zugelassenen Marktteilnehmer den Bedingungen für die Verwendung des Logos gemäß Artikel 5 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 179/2014 genügen und ihren Verpflichtungen gemäß Artikel 6 Absatz 4 der genannten delegierten Verordnung nachkommen.

Die zuständigen Behörden können die Durchführung der Kontrollen an hierzu befugte Einrichtungen übertragen, die über die erforderliche Fachkompetenz und Unparteilichkeit verfügen. In diesem Fall erstatten diese Einrichtungen den Behörden regelmäßig Bericht über die Durchführung ihrer Kontrollaufgaben.

Artikel 31

Missbräuchliche Verwendung des Logos und Publizität

Die Mitgliedstaaten wenden die bestehenden einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften an, um die missbräuchliche Verwendung des Logos zu verhindern oder gegebenenfalls zu bestrafen, oder treffen die hierzu notwendigen Maßnahmen. Sie unterrichten die Kommission auf Verlangen über die anwendbaren Maßnahmen.

Die Mitgliedstaaten sorgen für eine angemessene Publizität des Logos sowie der Erzeugnisse, für die es verwendet werden darf.

Artikel 32

Einzelstaatliche Maßnahmen

1. Die zuständigen Behörden treffen die für die Verwaltung der Regelung über das Logo notwendigen zusätzlichen administrativen Maßnahmen. Diese Maßnahmen können insbesondere die Erhebung einer Abgabe umfassen, die von den zugelassenen Marktteilnehmern für den Druck des Logos sowie zur Deckung der Verwaltungskosten und der aus den Kontrollen erwachsenen Kosten erhoben wird.

2. Auf Verlangen der Kommission teilen die zuständigen Behörden der Kommission mit, welche Dienststellen oder gegebenenfalls Einrichtungen für die Zulassung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 179/2014 und für die Durchführung der Kontrollen nach diesem Abschnitt als auch der zusätzlichen Maßnahmen gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels zuständig sind.

3. Die zuständigen Behörden melden der Kommission jede Gewährung des Rechts auf Verwendung des Logos, unter Angabe von Namen und Sitz des Erzeugers, der Erzeugnisse und des Zeitraums, für den das Recht gewährt wurde.

Die Mitteilung gemäß diesem Absatz erfolgt nach der Verordnung (EG) Nr. 792/2009.

ABSCHNITT 2

Tierische Erzeugnisse

Artikel 33

Tierhaltung

1. Für die Einfuhr männlicher Jungrinder der KN-Codes 0102 29 05, 0102 29 29 oder 0102 29 49 mit Ursprung in Drittländern, die zur Mast und zum Verbrauch in den französischen überseeischen Departements und auf Madeira bestimmt sind, brauchen keine Zölle entrichtet zu werden, bis der örtliche Bestand an männlichen Jungrindern einen Umfang erreicht hat, bei dem die Aufrechterhaltung und Entwicklung der örtlichen Rindfleischherzeugung sichergestellt sind.

2. Die Zollbefreiung gemäß Absatz 1 wird gewährt, sofern der Einführer oder der Antragsteller durch Vorlage der folgenden Unterlagen nachweist, dass er die Bedingungen gemäß Artikel 8 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 179/2014 erfüllt:

- a) eine zum Zeitpunkt der Ankunft der Tiere in den französischen überseeischen Departements oder in Madeira abzugebende schriftliche Erklärung, dass die Rinder dazu bestimmt sind, für einen Zeitraum von 120 Tagen ab dem Tag ihrer Ankunft dort gemästet und anschließend dort verbraucht zu werden;
- b) eine zum Zeitpunkt der Ankunft der Tiere abzugebende schriftliche Verpflichtungserklärung, den zuständigen Behörden innerhalb eines Monats ab dem Ankunftsdatum mitzuteilen, in welchem Betrieb die Rinder gemästet werden.

ABSCHNITT 3

Einfuhr von Tabak nach den Kanarischen Inseln

Artikel 34

Zollbefreiung für Tabak

1. Für die Berechnung der jährlichen Höchstmenge von Tabak, auf die bei der Direkteinfuhr nach den Kanarischen Inseln gemäß Artikel 29 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 kein Zoll erhoben wird, wird jeweils der Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember des Jahres zugrunde gelegt.

2. Die Mengen von rohem und halbverarbeitetem Tabak gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 werden mittels der in Anhang VII der vorliegenden Verordnung für die betreffenden Erzeugnisse festgesetzten Äquivalenzkoeffizienten in Mengen entrippten Rohtabaks umgerechnet.

Artikel 35

Freistellungsbedingungen

1. Die Einfuhr der in Anhang VII genannten Erzeugnisse setzt die Vorlage einer Freistellungsbescheinigung voraus. Feld 20 des Antrags auf Freistellungsbescheinigung und der Freistellungsbescheinigung enthält eine der Angaben in Anhang I Teil J.

Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen dieser Verordnung gelten die Artikel 3, 7 bis 10, 12 und 16 dieser Verordnung, Artikel 1 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 179/2014

sowie Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 sinngemäß.

2. Die zuständigen Stellen wachen darüber, dass die in Anhang VII genannten Erzeugnisse nach den einschlägigen Unionsvorschriften, insbesondere den Artikeln 291 bis 300 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93, verwendet werden.

KAPITEL IV

ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 36

Zahlung der Beihilfen

Nach Prüfung der Beihilfeanträge und der diesbezüglichen Belege zahlen die zuständigen Behörden die im Rahmen der PO-SEL-Programme gemäß Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 festgesetzten Beihilfen für ein Kalenderjahr

- (a) im Falle der Maßnahmen im Rahmen der besonderen Versorgungsregelung, der Maßnahmen für Einfuhr und Lieferung lebender Tiere und der Maßnahmen gemäß Artikel 9 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 179/2014 im Laufe des Jahres,
- (b) im Falle der Direktzahlungen nach den Vorschriften des Artikels 75 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013,
- (c) im Falle aller sonstigen Zahlungen in der Zeit vom 16. Oktober des laufenden Jahres bis zum 30. Juni des folgenden Jahres.

Artikel 37

Leistungsindikatoren

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich für jede ihrer Regionen in äußerster Randlage mindestens die Angaben zu den Leistungsindikatoren gemäß Anhang VIII.

Diese Angaben sind im Rahmen des jährlichen Durchführungsberichts gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 mitzuteilen.

Artikel 38

Mitteilungen

1. Im Rahmen der besonderen Versorgungsregelung übermitteln die zuständigen Behörden der Kommission spätestens am letzten Tag des Monats, der auf das jeweilige Quartal folgt, folgende zu dem betreffenden Zeitpunkt verfügbare Angaben über Vorgänge im Zusammenhang mit der Bedarfsvorausschätzung des betreffenden Bezugsjahres, die in den Vormonaten stattgefunden haben, aufgeschlüsselt nach Erzeugnissen, KN-Codes und gegebenenfalls besonderen Verwendungszwecken:

- (a) die je nach Herkunft aus einem Drittland oder der Union aufgeschlüsselten Mengen;
- (b) die Höhe der Beihilfe sowie die je Erzeugnis tatsächlich angefallenen Ausgaben, gegebenenfalls aufgeschlüsselt nach besonderen Verwendungszwecken;

- (c) die Mengen, für die keine Lizenzen bzw. Bescheinigungen in Anspruch genommen wurden, aufgeschlüsselt nach Art der Lizenz bzw. Bescheinigung;
- (d) die gemäß Artikel 13 wiederausgeführten bzw. weiterversandten Mengen sowie die Einheits- und Gesamtbeträge der wiedereingezogenen Beihilfen;
- (e) die nach Verarbeitung gemäß Artikel 15 wiederausgeführten bzw. weiterversandten Mengen;
- (f) die Übertragungen im Rahmen der Gesamtmenge für eine Erzeugnisgruppe und die Änderungen der Bedarfsvoraussetzungen in dem Zeitraum;
- (g) den verfügbaren Restbetrag und den Prozentsatz der Inanspruchnahme.

Die Angaben gemäß Unterabsatz 1 werden auf der Grundlage der ausgeschöpften Lizenzen bzw. Bescheinigungen übermittelt. Die endgültigen Daten über die Versorgungsbilanz jedes Kalenderjahres sind der Kommission bis spätestens 31. Mai des folgenden Jahres mitzuteilen.

2. Für die Maßnahmen zugunsten der örtlichen Erzeugung übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission folgende Angaben:

- (a) bis zum 30. April jeden Jahres die eingegangenen Beihilfeanträge und die entsprechenden Beträge für das vorangegangene Kalenderjahr;
- (b) bis zum 31. Juli jeden Jahres die zulässigen Beihilfeanträge und die entsprechenden Beträge für das vorangegangene Kalenderjahr.

3. Die Mitteilungen gemäß diesem Artikel erfolgen nach der Verordnung (EG) Nr. 792/2009.

4. Die Mitteilungen gemäß Artikel 23 Absatz 3 und Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 erfolgen ebenfalls nach der Verordnung (EG) Nr. 792/2009.

Artikel 39

Bericht

1. Der Bericht gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 enthält insbesondere:

- (a) Angaben zu allen wichtigen sozioökonomischen und landwirtschaftlichen Entwicklungen;
- (b) eine Zusammenfassung der verfügbaren materiellen und finanziellen Daten zur Durchführung der einzelnen Maßnahmen, ergänzt durch eine Analyse dieser Daten und erforderlichenfalls eine Darstellung und Analyse des Wirtschaftssektors, auf den sich die betreffende Maßnahme bezieht;
- (c) den Stand der Durchführung der Maßnahmen und Schwerpunkte, bezogen auf die jeweiligen spezifischen und allgemeinen Ziele, zum Zeitpunkt der Vorlage des Berichts, wobei die Indikatoren zu quantifizieren sind;
- (d) eine zusammenfassende Darstellung der wesentlichen Probleme, die bei der Verwaltung und Umsetzung dieser Maßnahmen festgestellt wurden;

(e) eine Bewertung der Ergebnisse aller Maßnahmen unter Berücksichtigung ihrer Wechselwirkungen untereinander;

(f) folgende Angaben zur besonderen Versorgungsregelung:

i) Daten und eine Analyse zur Preisentwicklung und zur Weitergabe der gewährten Vergünstigung sowie Angaben zu den Maßnahmen und Kontrollen, mit denen die Weitergabe der Vergünstigung gemäß Artikel 6 der vorliegenden Verordnung sichergestellt wird;

ii) unter Berücksichtigung der sonstigen bestehenden Beihilferegelungen eine Analyse der Verhältnismäßigkeit der Beihilfen gemessen an den durch den Transport zu den Regionen in äußerster Randlage entstehenden Mehrkosten und den bei der Ausfuhr nach Drittländern üblichen Preise sowie — im Falle von Erzeugnissen, die zur Verarbeitung oder zur Verwendung als landwirtschaftliche Betriebsmittel bestimmt sind — den Mehrkosten aufgrund der Insellage und der äußersten Randlage;

(g) Angaben darüber, inwieweit die Ziele der einzelnen im Programm enthaltenen Maßnahmen erreicht wurden, gemessen anhand objektiv messbarer Indikatoren;

(h) Angaben über die jährliche Versorgungsbilanz der betreffenden Region insbesondere im Hinblick auf Verbrauch, Entwicklung der Viehbestände, Erzeugung und Handel;

(i) die tatsächlich gewährten Beträge für die Durchführung der Maßnahmen des Programms auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten festgelegten Kriterien, wie zum Beispiel die Zahl der begünstigten Erzeuger, die Zahl der Tiere, für die eine Zahlung gewährt wird, die begünstigten Flächen oder die Zahl der betreffenden Betriebe;

(j) Angaben über die finanzielle Abwicklung der einzelnen im Programm enthaltenen Maßnahmen;

(k) Statistiken über die von den zuständigen Behörden durchgeführten Kontrollen und die gegebenenfalls verhängten Sanktionen;

(l) die Bemerkungen des betreffenden Mitgliedstaats zur Durchführung des Programms;

(m) die jährlichen Angaben zu den Leistungsindikatoren gemäß Artikel 37 der vorliegenden Verordnung.

2. Die Übermittlung des Berichts gemäß Absatz 1 an die Kommission erfolgt nach der Verordnung (EG) Nr. 792/2009.

Artikel 40

Programmänderungen

1. Geplante Änderungen jedes POSEI-Programms werden der Kommission zur Genehmigung vorgelegt und sind hinreichend zu begründen, wobei insbesondere Folgendes anzugeben ist:

a) die Gründe für möglicherweise bei der Durchführung aufgetretene Schwierigkeiten, die eine Änderung rechtfertigen;

b) die voraussichtlichen Auswirkungen der Änderung;

- c) die Auswirkungen auf die Finanzierung und die Kontrollen der Verpflichtungen.

Außer im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände legen die Mitgliedstaaten Programmänderungsvorschläge höchstens einmal pro Kalenderjahr und Programm vor. Diese Änderungsvorschläge müssen der Kommission spätestens am 30. September jeden Jahres vorliegen.

Erhebt die Kommission keine Einwände gegen die vorgeschlagenen Änderungen, so gelten diese ab dem 1. Januar des Jahres, das auf das Jahr der Mitteilung folgt.

Die Änderungen können früher zur Anwendung kommen, wenn die Kommission dem Mitgliedstaat vor dem in Unterabsatz 3 genannten Datum schriftlich mitteilt, dass die beantragten Änderungen mit den Rechtsvorschriften der Union übereinstimmen.

Entspricht die mitgeteilte Änderung nicht den Rechtsvorschriften der Union, so setzt die Kommission den Mitgliedstaat vor dem in Unterabsatz 3 genannten Datum davon in Kenntnis, dass die angemeldete Änderung nicht gilt, bis die Kommission einen Änderungsvorschlag erhält, der als vorschriftsmäßig eingestuft werden kann.

2. Abweichend von Absatz 1 bewertet die Kommission die Vorschläge der Mitgliedstaaten separat und entscheidet über deren Genehmigung in Übereinstimmung mit dem Verfahren gemäß Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 innerhalb von vier Monaten nach deren Vorlage, wenn es sich um folgende Änderungen handelt:

- (a) Beitritt einer neuen Region in äußerster Randlage;
- (b) Aufnahme neuer im Rahmen der besonderen Versorgungsregelung zu unterstützender Erzeugnisgruppen oder neuer Maßnahmen zur Unterstützung der örtlichen landwirtschaftlichen Erzeugung in das Gesamtprogramm; und
- (c) Erhöhung des bereits genehmigten Einheitsbetrages der Beihilfen für jede bestehende Maßnahme um mehr als 50 % des zum Zeitpunkt der Vorlage des Änderungsvorschlags geltenden Betrages.

Unbeschadet des Verfahrens nach Absatz 1 können die Mitgliedstaaten die Änderungsvorschläge gemäß dem vorliegenden Absatz einmal pro Kalenderjahr und Programm vorlegen. Die Änderungsvorschläge gemäß dem vorliegenden Absatz müssen der Kommission spätestens am 31. Juli des Jahres vor Anwendung der Änderung zugehen.

Die so genehmigten Änderungen gelten ab dem 1. Januar des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Änderung vorgeschlagen wurde, oder ab dem Zeitpunkt, der ausdrücklich in dem Genehmigungsbeschluss angegeben ist.

3. Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, folgende Änderungen ohne Einhaltung des in Absatz 1 beschriebenen Verfahrens durchzuführen, sofern sie die Kommission davon in Kenntnis setzen:

- (a) im Rahmen der Bedarfsvorausschätzungen Änderungen der einzelnen Beihilfehöhen von bis zu 20 % oder Änderungen der Mengen der in die Bedarfsvorausschätzung einbezogenen Erzeugnisse und somit Änderungen des Gesamtbetrags der für einen Erzeugnisbereich bereitgestellten Beihilfe;
- (b) für sämtliche Maßnahmen - unbeschadet der finanziellen Obergrenzen gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 - Anpassung der Mittelzuweisung für jede einzelne Maßnahme um bis zu 20 %, unter der Voraussetzung, dass diese Anpassungen bis spätestens 30. April des Jahres mitgeteilt werden, das auf das Kalenderjahr folgt, für das die Mittelzuweisung geändert wurde, und
- (c) Änderungen aufgrund der Änderung von in der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates⁽¹⁾ festgelegten Codes und Warenbezeichnungen, die der Identifizierung der Erzeugnisse dienen, für die Beihilfen gewährt werden, sofern diese Änderungen keine Änderung der Erzeugnisse selbst mit sich bringen.

4. Die Änderungen gemäß Absatz 3 gelten erst ab dem Datum ihres Eingangs bei der Kommission. Sie sind hinreichend zu erklären und zu begründen und dürfen außer in folgenden Fällen nur einmal im Jahr umgesetzt werden:

- (a) Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnliche Umstände;
- (b) Änderung der Erzeugnismengen im Rahmen der Versorgungsregelung;
- (c) Änderungen, die sich aus Änderungen der Codes und Warenbezeichnungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 ergeben.

5. Für die Zwecke dieses Artikels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Maßnahme“: Zusammenfassung von Beihilferegelungen und Maßnahmen, die zur Erreichung eines oder mehrerer Ziele des Programms erforderlich sind, zu einem Erzeugnisbereich, für den eine Mittelzuweisung im Finanzierungsplan gemäß Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 festgesetzt wird;
- b) „Erzeugnisgruppe“: alle Erzeugnisse mit denselben ersten beiden Stellen des KN-Codes gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87.

6. Die Mitteilungen gemäß diesem Artikel erfolgen nach der Verordnung (EG) Nr. 792/2009.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

*Artikel 41***Kürzung der Vorschüsse**

Sind die von den Mitgliedstaaten der Kommission übermittelten Angaben gemäß den Artikeln 38 und 39 unvollständig oder werden sie nicht fristgerecht übermittelt, so kann die Kommission unbeschadet der allgemeinen Vorschriften betreffend die Haushaltsdisziplin die auf der Grundlage der buchmäßigen Erfassung der Agrarausgaben zu gewährenden Vorschüsse für einen begrenzten Zeitraum um einen pauschalen Betrag kürzen.

*Artikel 42***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Februar 2014

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

ANHANG I

Teil A

Angaben gemäß Artikel 2 Absatz 3:

- Eine der folgenden Angaben auf *Bulgarisch*:
 - „продукти за директна консумация“
 - „продукти за преработвателната и/или опаковъчната промишленост“
 - „продукти, предназначени за използване като производствени ресурси за селското стопанство“
 - „животни от рода на едрия рогат добитък, внасяни за угояване“
- Eine der folgenden Angaben auf *Spanisch*:
 - «Productos destinados al consumo directo»
 - «Productos destinados a la industria de transformación o acondicionamiento»
 - «Productos destinados a ser utilizados como insumos agrarios»
 - «Animales importados de la especie bovina, destinados al engorde»
- Eine der folgenden Angaben auf *Tschechisch*:
 - „produkty pro přímou spotřebu“
 - „produkty pro zpracovatelský a/nebo balicí průmysl“
 - „produkty určené pro použití jako zemědělské vstupy“
 - „dovezený skot pro výkrm“
- Eine der folgenden Angaben auf *Dänisch*:
 - »produkter til direkte konsum«
 - »produkter til forarbejdnings- og/eller emballeringsindustrien«
 - »produkter, der skal anvendes som rå- og hjælpestoffer«
 - »importeret kvæg til opfedning«
- Eine der folgenden Angaben auf *Deutsch*:
 - „Erzeugnisse für den direkten Verbrauch“
 - „Erzeugnisse für die Verarbeitungs- bzw. Verpackungsindustrie“
 - „zur Verwendung als landwirtschaftliche Betriebsstoffe bestimmte Erzeugnisse“
 - „zur Mast eingeführte Rinder“
- Eine der folgenden Angaben auf *Estnisch*:
 - „otsetarbimiseks ettenähtud tooted“
 - „tooted töötlevale ja/või pakenditööstusele“
 - „põllumajanduslikuks tooraineks ettenähtud tooted“
 - „imporditud nuumveised“

- Eine der folgenden Angaben auf *Griechisch*:
 - «προϊόντα που προορίζονται για άμεση κατανάλωση»
 - «προϊόντα που προορίζονται για τις βιομηχανίες μεταποίησης ή/και συσκευασίας»
 - «προϊόντα που προορίζονται για χρήση ως γεωργικές εισροές»
 - «εισαγόμενα βοοειδή προς πάχυνση»
- Eine der folgenden Angaben auf *Englisch*:
 - 'products for direct consumption'
 - 'products for the processing and/or packaging industry'
 - 'products intended for use as agricultural inputs'
 - 'bovine animals imported for fattening'
- Eine der folgenden Angaben auf *Französisch*:
 - «produits destinés à la consommation directe»
 - «produits destinés aux industries de transformation et/ou de conditionnement»
 - «produits destinés à être utilisés comme intrants agricoles»
 - «animaux bovins pour l'engraissement importés»
- Eine der folgenden Angaben auf *Kroatisch*:
 - „proizvodi za izravnu potrošnju“
 - „proizvodi za prerađivačku industriju i/ili industriju ambalaže“
 - „proizvodi namijenjeni za uporabu kao faktori u poljoprivrednoj proizvodnji“
 - „životinje vrste goveda uvezene za tov“
- Eine der folgenden Angaben auf *Italienisch*:
 - «prodotti destinati al consumo diretto»
 - «prodotti destinati alle industrie di trasformazione e/o di condizionamento»
 - «prodotti destinati ad essere utilizzati come fattori di produzione agricoli»
 - «bovini destinati all'ingrasso importati»
- Eine der folgenden Angaben auf *Lettisch*:
 - “tiešam patēriņam paredzēti produkti”
 - “produkti, kas paredzēti pārstrādei un/vai iesaiņošanai”
 - “produkti, kas ir lauksaimniecībā izmantojamās vielas”
 - “iēvesti liellopi nobarošanai”

- Eine der folgenden Angaben auf *Litauisch*:
 - „tiesiogiai vartoti skirti produktai“
 - „perdirbimo ir/arba pakavimo pramonei skirti produktai“
 - „produktai, skirti naudoti kaip žemės ūkio ištekliai“
 - „importuojami galvijai, skirti penėjimui“
- Eine der folgenden Angaben auf *Ungarisch*:
 - „közvetlen fogyasztásra szánt termékek“
 - „a feldolgozó- és/vagy a csomagolóipar számára szánt termékek“
 - „mezőgazdasági inputanyagként felhasználandó termékek“
 - „importált, hizlálásra szánt szarvasmarhafélék“
- Eine der folgenden Angaben auf *Maltesisch*:
 - “prodotti mahsuba għall-konsum dirett”
 - “prodotti mahsuba għall-industriji tat-trasformazzjoni u/jew ta' l-imballaġġ”
 - “prodotti mahsuba għall-użu agrikolu”
 - “bhejjem ta' l-ifrat għat-tismin importati”
- Eine der folgenden Angaben auf *Niederländisch*:
 - „producten voor rechtstreekse consumptie”
 - „producten voor de verwerkende industrie en/of de verpakkingsindustrie”
 - „producten voor gebruik als landbouwproductiemiddel”
 - „ingevoerde mestrunderen”
- Eine der folgenden Angaben auf *Polnisch*:
 - „produkty przeznaczone do bezpośredniego spożycia”
 - „produkty przeznaczone do przetworzenia i/lub opakowania”
 - „produkty przeznaczone do użycia jako nakłady rolnicze”
 - „bydło importowane przeznaczone do opasu”
- Eine der folgenden Angaben auf *Portugiesisch*:
 - «produtos destinados ao consumo directo»
 - «produtos destinados às indústrias de transformação e/ou de acondicionamento»
 - «produtos destinados a ser utilizados como factores de produção agrícola»
 - «bovinos de engorda importados»

- Eine der folgenden Angaben auf *Rumänisch*:
 - „produse destinate consumului direct”
 - „produse pentru industria prelucrătoare și/sau de ambalare”
 - „produse destinate a fi utilizate ca factori de producție agricolă”
 - „bovine importate pentru îngrășat”
- Eine der folgenden Angaben auf *Slowakisch*:
 - „výrobky určené na priamu spotrebu“
 - „výrobky určené pre spracovateľský a/alebo baliarenský priemysel“
 - „výrobky určené na použitie ako poľnohospodárske vstupy“
 - „dovezený hovädzí dobytok určený na výkrm“
- Eine der folgenden Angaben auf *Slowenisch*:
 - „proizvodi, namenjeni za neposredno prehrano“
 - „proizvodi, namenjeni predelovalni in/ali pakirni industriji“
 - „proizvodi, namenjeni za kmetijske vložke“
 - „uvoženo govedo za pitanje“
- Eine der folgenden Angaben auf *Finnisch*:
 - ”suoraan kulutukseen tarkoitettuja tuotteita”
 - ”jalostus- ja/tai pakkausteollisuuteen tarkoitettuja tuotteita”
 - ”maatalouden tuotantopanoksiksi tarkoitettuja tuotteita”
 - ”tuotuja lihotukseen tarkoitettuja nautoja”
- Eine der folgenden Angaben auf *Schwedisch*:
 - ”produkter avsedda för direkt konsumtion”
 - ”produkter avsedda för bearbetning eller förpackning”
 - ”produkter avsedda att användas som insatsvaror i jordbruket”
 - ”importerade nötkreatur, avsedda för gödning”

Teil B

Angaben gemäß Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 3 Absatz 4:

- *Bulgarisch*: „освобождане от вносни мита“ и „сертификат за използване в (име на най-отдалечения регион)“
- *Spanisch*: «Exención de los derechos de importación» y «Certificado destinado a ser utilizado en [nombre de la región ultraperiférica]»
- *Tschechisch*: „osvobození od dovozních cel“ a „osvědčení pro použití v [název nejbzdálenějšího regionu]“
- *Dänisch*: »fritagelse for importtold« og »licensen skal anvendes i [fjernområdets navn]«

- *Deutsch:* „Befreiung von den Einfuhrzöllen“ und „zu verwenden in [Name der Region in äußerster Randlage]“
- *Estnisch:* „importitollimaksudest vabastatud“ ja „[kus (äärepoolseima piirkonna nimi)] kasutamiseks ettenähtud litsents“
- *Griechisch:* «απαλλαγή από τους εισαγωγικούς δασμούς» και «πιστοποιητικό προς χρήση στην [όνομα της ιδιαίτερα απομακρυσμένης περιφέρειας]»
- *Englisch:* ‘exemption from import duties’ and ‘certificate to be used in [name of the outermost region]’
- *Französisch:* «exonération des droits à l’importation» et «certificat à utiliser dans [nom de la région ultrapériphérique]»
- *Kroatisch:* „izuzeće od uvoznih carina“ i „potvrda koja se koristi u (ime najudaljenije regije)“
- *Italienisch:* «esenzione dai dazi all’importazione» e «titolo destinato a essere utilizzato in [nome della regione ultraperiferica]»
- *Lettisch:* „atbrīvojums no ievaduitas nodokļa“ un „sertifikāts jāizmanto [attālākā reģiona nosaukums]“
- *Litauisch:* „atleidimas nuo importo muitų“ ir „sertifikatas, skirtas naudoti [atokiausio regiono pavadinimas]“
- *Ungarisch:* „behozatali vám alóli mentesség“ és „[a legkülső régió neve]-i felhasználásra szóló engedély“
- *Maltesisch:* “eżenzjoni tad-dazji fuq l-importazzjoni” u “ċertifikat għall-użi fi [isem ir-reġjun ultraperiferiku]“
- *Niederländisch:* „vrijstelling van invoerrechten“ en „in [naam van het ultraperifere gebied] te gebruiken certificaat“
- *Polnisch:* „zwolnienie z należności przywozowych“ i „świadcstwo stosowane w [nazwa danego regionu najbardziej oddalonego]“
- *Portugiesisch:* «isenção dos direitos de importação» e «certificado a utilizar em [nome da região ultraperiférica]»
- *Rumänisch:* „scutire de taxe vamale la import“ și „certificat pentru utilizare în (numele regiunii ultraperiferice)“
- *Slowakisch:* „oslobodenie od dovozného cla“ a „osvedčenie určené na použitie v [názov najvzdialenejšieho regiónu]“
- *Slowenisch:* „oprostitev uvoznih dajatev“ in „dovoljenje se uporabi v [ime najbolj oddaljene regije]“
- *Finnisch:* ”vapautettu tuontitulleista” ja ”(syryjäisimmän alueen nimi) käytettävä todistus“
- *Schwedisch:* ”tullbefrielse” och ”intyg som skall användas i [randområdets namn]“

Teil C

Angaben gemäß Artikel 3 Absatz 3:

- *Bulgarisch:* „сертификат за освобождаване“
- *Spanisch:* «Certificado de exención»
- *Tschechisch:* „osvědčení o osvobození“
- *Dänisch:* »fritagelseslicens«
- *Deutsch:* „Freistellungsbescheinigung“
- *Estnisch:* „vabastussertifikaat“
- *Griechisch:* «πιστοποιητικό απαλλαγής»
- *Englisch:* ‘exemption certificate’

- *Französisch*: «certificat d'exonération»
- *Kroatisch*: „potvrda o izuzeću”
- *Italienisch*: «titolo di esenzione»
- *Lettisch*: “atbrīvojuma apliecība”
- *Litauisch*: „atleidimo nuo importo muitų sertifikatas“
- *Ungarisch*: „mentesség bizonyítvány”
- *Maltesisch*: “ċertifikat ta' eżenzjoni”
- *Niederländisch*: „vrijstellingscertificaat”
- *Polnisch*: „świadcstwo zwolnienia”
- *Portugiesisch*: «certificado de isenção»
- *Rumänisch*: „certificat de scutire”
- *Slowakisch*: „osvedčenie o oslobodení od cla“
- *Slowenisch*: „potrdilo o oprostitvi“
- *Finnisch*: ”vapautustodistus”
- *Schwedisch*: ”intyg om tullbefrielse”

Teil D

Angaben gemäß Artikel 3 Absatz 4:

- Eine der folgenden Angaben auf *Bulgarisch*:
 - „продукти за преработвателната и/или опаковъчната промишленост“
 - „продукти за директна консумация“
 - „продукти, предназначени за използване като производствени ресурси за селското стопанство“
- Eine der folgenden Angaben auf *Spanisch*:
 - «Productos destinados a la industria de transformación o acondicionamiento»
 - «Productos destinados al consumo directo»
 - «Productos destinados a ser utilizados como insumos agrarios»
- Eine der folgenden Angaben auf *Tschechisch*:
 - „produkty pro zpracovatelský a/nebo balicí průmysl“
 - „produkty pro přímou spotřebu“
 - „produkty určené pro použití jako zemědělské vstupy“
- Eine der folgenden Angaben auf *Dänisch*:
 - »produkter til forarbejdnings- og/eller emballeringsindustrien«
 - »produkter til direkte konsum«
 - »produkter, der skal anvendes som rå- og hjælpestoffer«

- Eine der folgenden Angaben auf *Deutsch*:
 - „Erzeugnisse für die Verarbeitungs- bzw. Verpackungsindustrie“
 - „Erzeugnisse für den direkten Verbrauch“
 - „zur Verwendung als landwirtschaftliche Betriebsstoffe bestimmte Erzeugnisse“
- Eine der folgenden Angaben auf *Estnisch*:
 - „tooted töötlevale ja/või pakenditööstusele“
 - „otsetarbimiseks ettenähtud tooted“
 - „põllumajanduslikuks tooraineks ettenähtud tooted“
- Eine der folgenden Angaben auf *Griechisch*:
 - «προϊόντα που προορίζονται για τις βιομηχανίες μεταποίησης ή/και συσκευασίας»
 - «προϊόντα που προορίζονται για άμεση κατανάλωση»
 - «προϊόντα που προορίζονται για χρήση ως γεωργικές εισροές»
- Eine der folgenden Angaben auf *Englisch*:
 - ‘products for the processing and/or packaging industry’
 - ‘products for direct consumption’
 - ‘products intended for use as agricultural inputs’
- Eine der folgenden Angaben auf *Französisch*:
 - «produits destinés aux industries de transformation et/ou de conditionnement»
 - «produits destinés à la consommation directe»
 - «produits destinés à être utilisés comme intrants agricoles»
- Eine der folgenden Angaben auf *Kroatisch*:
 - „proizvodi za prerađivačku industriju i/ili industriju ambalaže“
 - „proizvodi za izravnu potrošnju“
 - „proizvodi namijenjeni za uporabu kao faktori u poljoprivrednoj proizvodnji“
- Eine der folgenden Angaben auf *Italienisch*:
 - «prodotti destinati alle industrie di trasformazione e/o di condizionamento»
 - «prodotti destinati al consumo diretto»
 - «prodotti destinati ad essere utilizzati come fattori di produzione agricoli»
- Eine der folgenden Angaben auf *Lettisch*:
 - “produkti, kas paredzēti pārstrādei un/vai iesaiņošanai”
 - “tiešam patēriņam paredzēti produkti”
 - “produkti, kas ir lauksaimniecībā izmantojamās vielas”

- Eine der folgenden Angaben auf *Litauisch*:
 - „perdirbimo ir/arba pakavimo pramonei skirti produktai“
 - „tiesiogiai vartoti skirti produktai“
 - „produktai, skirti naudoti kaip žemės ūkio išteklių“
- Eine der folgenden Angaben auf *Ungarisch*:
 - „a feldolgozó- és/vagy a csomagolóipar számára szánt termékek“
 - „közvetlen fogyasztásra szánt termékek“
 - „mezőgazdasági inputanyagként felhasználandó termékek“
- Eine der folgenden Angaben auf *Maltesisch*:
 - “prodotti maħsuba għall-industrija tat-trasformazzjoni u/jew ta' l-imballaġġ”
 - “prodotti maħsuba għall-konsum dirett”
 - “prodotti maħsuba għall-użu agrikolu”
- Eine der folgenden Angaben auf *Niederländisch*:
 - „producten voor de verwerkende industrie en/of de verpakkingsindustrie”
 - „producten voor rechtstreekse consumptie”
 - „producten voor gebruik als landbouwproductiemiddel”
- Eine der folgenden Angaben auf *Polnisch*:
 - „produkty przeznaczone do przetworzenia i/lub opakowania”
 - „produkty przeznaczone do bezpośredniego spożycia”
 - „produkty przeznaczone do użycia jako nakłady rolnicze”
- Eine der folgenden Angaben auf *Portugiesisch*:
 - «produtos destinados às indústrias de transformação e/ou de acondicionamento»
 - «produtos destinados ao consumo directo»
 - «produtos destinados a ser utilizados como factores de produção agrícola»
- Eine der folgenden Angaben auf *Rumänisch*:
 - „produse pentru industria prelucrătoare și/sau de ambalare”
 - „produse destinate consumului direct”
 - „produse destinate a fi utilizate ca factori de producție agricolă”
- Eine der folgenden Angaben auf *Slowakisch*:
 - „výrobky určené pre spracovateľský a/alebo baliarenský priemysel“
 - „výrobky určené na priamu spotrebu“
 - „výrobky určené na použitie ako poľnohospodárske vstupy“
- Eine der folgenden Angaben auf *Slowenisch*:
 - „proizvodi, namenjeni predelovalni in/ali pakirni industriji“
 - „proizvodi, namenjeni za neposredno prehrano“
 - „proizvodi, namenjeni za kmetijske vložke“

- Eine der folgenden Angaben auf *Finnisch*:
 - "jalostus- ja/tai pakkausteollisuuteen tarkoitettuja tuotteita"
 - "suoraan kulutukseen tarkoitettuja tuotteita"
 - "maatalouden tuotantopanoksiksi tarkoitettuja tuotteita"
- Eine der folgenden Angaben auf *Schwedisch*:
 - "produkter avsedda för bearbetning eller förpackning"
 - "produkter avsedda för direkt konsumtion"
 - "produkter avsedda att användas som insatsvaror i jordbruket"

Teil E

Angaben gemäß Artikel 5 Absatz 3:

- *Bulgarisch*: „сертификат за помощ“
- *Spanisch*: «Certificado de ayuda»
- *Tschechisch*: „osvědčení o podpoře“
- *Dänisch*: »støttelicens«
- *Deutsch*: „Beihilfebescheinigung“
- *Estnisch*: „toetussertifikaat“
- *Griechisch*: «πιστοποιητικό ενίσχυσης»
- *Englisch*: 'aid certificate'
- *Französisch*: «certificat aides»
- *Kroatisch*: „potvrda o potpori“
- *Italienisch*: «titolo di aiuto»
- *Lettisch*: "atbalsta sertifikāts"
- *Litauisch*: „pagalbos sertifikatas“
- *Ungarisch*: „támogatási bizonyítvány“
- *Maltesisch*: "ċertifikat ta' l-għajjnuniet"
- *Niederländisch*: „steuncertificaat“
- *Polnisch*: „świadcstwo pomocy“
- *Portugiesisch*: «certificado de ajuda»
- *Rumänisch*: „certificat pentru ajutoare“
- *Slowakisch*: „osvedčenie o pomoci“
- *Slowenisch*: „potrdilo o pomoči“
- *Finnisch*: "tukitodistus"
- *Schwedisch*: "stödintyg"

Teil F

Angaben gemäß Artikel 5 Absatz 4:

- Eine der folgenden Angaben auf *Bulgarisch*:
 - „продукти за преработвателната и/или опаковъчната промишленост“
 - „продукти за директна консумация“
 - „продукти, предназначени за използване като производствени ресурси за селското стопанство“*
 - „живи животни за угояване“
- Eine der folgenden Angaben auf *Spanisch*:
 - «Productos destinados a la industria de transformación o acondicionamiento»
 - «Productos destinados al consumo directo»
 - «Productos destinados a ser utilizados como insumos agrarios»*
 - «Animales vivos destinados al engorde»
- Eine der folgenden Angaben auf *Tschechisch*:
 - „produkty pro zpracovatelský a/nebo balicí průmysl“
 - „produkty pro přímou spotřebu“
 - „produkty určené pro použití jako zemědělské vstupy“*
 - „živá zvířata pro výkrm“
- Eine der folgenden Angaben auf *Dänisch*:
 - »produkter til forarbejdnings- og/eller emballeringsindustrien«
 - »produkter til direkte konsum«
 - »produkter, der skal anvendes som rå- og hjælpestoffer«*
 - »levende dyr til opfedning«
- Eine der folgenden Angaben auf *Deutsch*:
 - „Erzeugnisse für die Verarbeitungs- bzw. Verpackungsindustrie“
 - „Erzeugnisse für den direkten Verbrauch“
 - „zur Verwendung als landwirtschaftliche Betriebsstoffe bestimmte Erzeugnisse“*
 - „zur Mast eingeführte lebende Tiere“
- Eine der folgenden Angaben auf *Estnisch*:
 - „tooted töötlevale ja/või pakenditööstusele“
 - „otsetarbimiseks ettenähtud tooted“
 - „põllumajanduslikuks tooraineks ettenähtud tooted“*
 - „imporditud nuumveised“

- Eine der folgenden Angaben auf *Griechisch*:
 - «προϊόντα που προορίζονται για τις βιομηχανίες μεταποίησης ή/και συσκευασίας»
 - «προϊόντα που προορίζονται για άμεση κατανάλωση»
 - «προϊόντα που προορίζονται για χρήση ως γεωργικές εισροές»*
 - «ζώντα ζώα προς πάχυνση»
- Eine der folgenden Angaben auf *Englisch*:
 - 'products for the processing and/or packaging industry'
 - 'products for direct consumption'
 - 'products intended for use as agricultural inputs'*
 - 'live animals for fattening'
- Eine der folgenden Angaben auf *Französisch*:
 - «produits destinés aux industries de transformation et/ou de conditionnement»
 - «produits destinés à la consommation directe»
 - «produits destinés à être utilisés comme intrants agricoles»*
 - «animaux vivants pour l'engraissement»
- Eine der folgenden Angaben auf *Kroatisch*:
 - „proizvodi za prerađivačku industriju i/ili industriju ambalaže”
 - „proizvodi za izravnu potrošnju”
 - „proizvodi namijenjeni za uporabu kao faktori u poljoprivrednoj proizvodnji”*
 - „žive životinje za tov”
- Eine der folgenden Angaben auf *Italienisch*:
 - «prodotti destinati alle industrie di trasformazione e/o di condizionamento»
 - «prodotti destinati al consumo diretto»
 - «prodotti destinati ad essere utilizzati come fattori di produzione agricoli»*
 - «bovini destinati all'ingrasso importati»
- Eine der folgenden Angaben auf *Lettisch*:
 - “produkti, kas paredzēti pārstrādei un/vai iesaiņošanai”
 - “tiešam patēriņam paredzēti produkti”
 - “produkti, kas ir lauksaimniecībā izmantojamās vielas”*
 - “dzīvi dzīvnieki nobarošanai”

- Eine der folgenden Angaben auf *Litauisch*:
 - „perdirbimo ir/arba pakavimo pramonei skirti produktai“
 - „tiesiogiai vartoti skirti produktai“
 - „produktai, skirti naudoti kaip žemės ūkio išteklių“*
 - „gyvi penėjimui skirti galvijai“
- Eine der folgenden Angaben auf *Ungarisch*:
 - „a feldolgozó- és/vagy a csomagolóipar számára szánt termékek“
 - „közvetlen fogyasztásra szánt termékek“
 - „mezőgazdasági inputanyagként felhasználható termékek“*
 - „hízlalásra szánt élőállatok“
- Eine der folgenden Angaben auf *Maltesisch*:
 - “prodotti mahsuba għall-industrija tat-trasformazzjoni u/jew ta’ l-imballaġġ“
 - “prodotti mahsuba għall-konsum dirett”
 - “prodotti mahsuba għall-użu agrikolu”*
 - “bhejjem hajjin għat-tismin”
- Eine der folgenden Angaben auf *Niederländisch*:
 - „producten voor de verwerkende industrie en/of de verpakkingsindustrie“
 - „producten voor rechtstreekse consumptie“
 - „producten voor gebruik als landbouwproductiemiddel”*
 - „levende mestdieren“
- Eine der folgenden Angaben auf *Polnisch*:
 - „produkty przeznaczone do przetworzenia i/lub opakowania“
 - „produkty przeznaczone do bezpośredniego spożycia“
 - „produkty przeznaczone do użytku jako nakłady rolnicze”*
 - „bydło importowane przeznaczone do opasu“
- Eine der folgenden Angaben auf *Portugiesisch*:
 - «produtos destinados às indústrias de transformação e/ou de acondicionamento»
 - «produtos destinados ao consumo directo»
 - «produtos destinados a ser utilizados como factores de produção agrícola»*
 - «animais vivos para engorda»

- Eine der folgenden Angaben auf *Rumänisch*:
 - „produse pentru industria prelucrătoare și/sau de ambalare”
 - „produse destinate consumului direct”
 - „produse destinate a fi utilizate ca factori de producție agricolă”*
 - „animale vii pentru îngrășat”
- Eine der folgenden Angaben auf *Slowakisch*:
 - „výrobky určené pre spracovateľský a/alebo baliarenský priemysel“
 - „výrobky určené na priamu spotrebu“
 - „výrobky určené na použitie ako poľnohospodárske vstupy”*
 - „živé zvieratá určené na výkrm“
- Eine der folgenden Angaben auf *Slowenisch*:
 - „proizvodi, namenjeni predelovalni in/ali pakirni industriji“
 - „proizvodi, namenjeni za neposredno prehrano“
 - „proizvodi, namenjeni za kmetijske vložke”*
 - „žive živali za pitanje“
- Eine der folgenden Angaben auf *Finnisch*:
 - ”jalostus- ja/tai pakkausteollisuuteen tarkoitettuja tuotteita”
 - ”suoraan kulutukseen tarkoitettuja tuotteita”
 - ”maatalouden tuotantopanoksiksi tarkoitettuja tuotteita”*
 - ”lihotukseen tarkoitettuja eläviä eläimiä”
- Eine der folgenden Angaben auf *Schwedisch*:
 - ”produkter avsedda för bearbetning eller förpackning”
 - ”produkter avsedda för direkt konsumtion”
 - ”produkter avsedda att användas som insatsvaror i jordbruket”*
 - ”levande djur avsedda för gödning”

Teil G

Angaben gemäß Artikel 5 Absatz 4:

- *Bulgarisch*: „сертификат за използване в (име на най-отдалечения регион)“
- *Spanisch*: «Certificado destinado a ser utilizado en [nombre de la región ultraperiférica]»
- *Tschechisch*: „osvědčení pro použití v [název nejvzdálenějšího regionu]“
- *Dänisch*: »licensen skal anvendes i [fjernområdets navn]«
- *Deutsch*: „Bescheinigung zu verwenden in [Name der Region in äußerster Randlage]“
- *Estnisch*: „[kus (äärepoolseima piirkonna nimi)] kasutamiseks ettenähtud litsents”
- *Griechisch*: «πιστοποιητικό προς χρήση στην [όνομα της ιδιαίτερα απομακρυσμένης περιφέρειας]»

- *Englisch:* 'certificate to be used in [name of the outermost region]'
- *Französisch:* «certificat à utiliser dans [nom de la région ultrapériphérique]»
- *Kroatisch:* „potvrda koja se koristi u (ime najudaljenije regije)“
- *Italienisch:* «titolo destinato a essere utilizzato in [nome della regione ultraperiferica]»
- *Lettisch:* “sertifikāts jāizmanto [attālākā reģiona nosaukums]”
- *Litauisch:* „sertifikatas, skirtas naudoti [atokiausio regiono pavadinimas]“
- *Ungarisch:* „[a legkülső régió neve]-i felhasználásra szóló bizonyítvány”
- *Maltesisch:* “ċertifikat għall-użu fi [isem ir-reġjun ultraperiferiku]”
- *Niederländisch:* „in [naam van het ultraperifere gebied] te gebruiken certificaat”
- *Polnisch:* „świadcstwo stosowane w [nazwa danego regionu najbardziej oddalonego]”
- *Portugiesisch:* «certificado a utilizar em [nome da região ultraperiférica]»
- *Rumänisch:* „certificat pentru utilizare în (numele regiunii ultraperiferice)”
- *Slowakisch:* „osvedčenie určené na použitie v [názov najvzdialenejšieho regiónu]“
- *Slowenisch:* „potrdilo za uporabo v [ime najbolj oddaljene regije]“
- *Finnisch:* ”(syRJäisimmän alueen nimi) käytettävä todistus”
- *Schwedisch:* ”intyg som skall användas i [randområdets namn]”

Teil H

Angaben gemäß Artikel 13 Absatz 2:

- *Bulgarisch:* „стоки, изнасяни съгласно член 14, параграф 1, първа алинея от Регламент (ЕС) № 228/2013“
- *Spanisch:* «Mercancía exportada en virtud del artículo 14, apartado 1, párrafo primero, del Reglamento (UE) nº 228/2013»
- *Tschechisch:* „zboží vyvážené podle čl. 14 odst. 1 prvního pododstavce nařízení (EU) č. 228/2013“
- *Dänisch:* »Vare eksporteret i henhold til artikel 14, stk. 1, første afsnit, i forordning (EU) nr. 228/2013«
- *Deutsch:* „Ausgeführte Ware gemäß Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 228/2013“
- *Estnisch:* „määruse (EL) nr 228/2013 artikli 14 lõike 1 esimese lõigu alusel eksporditav kaup”
- *Griechisch:* «εμπόρευμα εξαγόμενο δυνάμει του άρθρου 14 παράγραφος 1, πρώτο εδάφιο, του κανονισμού (ΕΕ) αριθ. 228/2013»
- *Englisch:* 'goods exported under the first subparagraph of Article 14(1) of Regulation (EU) No 228/2013'
- *Französisch:* «marchandise exportée en vertu de l'article 14, paragraphe 1, premier alinéa, du règlement (UE) nº 228/2013»
- *Kroatisch:* „roba izvezena u skladu s člankom 14. stavkom 1. prvim podstavkom Uredbe (EU) br. 228/2013”
- *Italienisch:* «merce esportata in virtù dell'articolo 14, paragrafo 1, primo comma, del regolamento (UE) n. 228/2013»
- *Lettisch:* “prece, ko eksportē saskaņā ar Regulas (ES) Nr. 228/2013 14. panta 1. punkta pirmās daļas noteikumiem”

- *Litauisch:* „pagal Reglamento (ES) Nr. 228/2013 14 straipsnio 1 dalies pirmą punktą eksportuojama prekė“
- *Ungarisch:* „a 228/2013/EU rendelet 14. cikke (1) bekezdésének első albekezdése szerint exportált termék”
- *Maltesisch:* “merkanzija esportata skond l-Artikolu 14, paragrafu 1, l-ewwel inciż, tar-Regolament (UE) Nru 228/2013”
- *Niederländisch:* „op grond van artikel 14, lid 1, eerste alinea, van Verordening (EU) nr. 228/2013 uitgevoerde goederen”
- *Polnisch:* „towar wywieziony zgodnie z art. 14 ust. 1 akapit pierwszy rozporządzenia (UE) nr 228/2013”
- *Portugiesisch:* «mercadoria exportada nos termos do n.º 1, primeiro parágrafo, do artigo 14.º do Regulamento (UE) n.º 228/2013»
- *Rumänisch:* „mărfuri exportate în conformitate cu articolul 14 alineatul (1) primul paragraf din Regulamentul (UE) nr. 228/2013”
- *Slowakisch:* „tovar vyvezený podľa článku 14 ods. 1 prvý pododsek nariadenia (EU) č. 228/2013“
- *Slowenisch:* „blago, izvoženo v skladu s prvim pododstavkom člena 14(1) Uredbe (EU) št. 228/2013“
- *Finnisch:* ”Asetuksen (EU) N:o 228/2013 14 artiklan 1 kohdan ensimmäisen alakohdan nojalla viety tavara”
- *Schwedisch:* ”vara som exporteras i enlighet med artikel 14.1 första stycket i förordning (EU) nr 228/2013”

Teil I

Angaben gemäß Artikel 15 Absatz 3:

- *Bulgarisch:* „стоки, изнасяни съгласно член 14, параграф 2 от Регламент (ЕС) № 228/2013“
- *Spanisch:* «Mercancía exportada en virtud del artículo 14, apartado 2, del Reglamento (UE) nº 228/2013»
- *Tschechisch:* „zboží vyvážené podle čl. 14 odst. 2 nařízení (EU) č. 228/2013“
- *Dänisch:* »Vare eksporteret i henhold til artikel 14, stk. 2, i forordning (EU) nr. 228/2013«
- *Deutsch:* „Ausgeführte Ware gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 228/2013“
- *Estnisch:* „määruse (EL) nr 228/2013 artikli 14 lõike 2 alusel eksporditav kaup”
- *Griechisch:* «εμπόρευμα εξαγόμενο δυνάμει του άρθρου 14 παράγραφος 2 του κανονισμού (ΕΕ) αριθ. 228/2013»
- *Englisch:* ‘goods exported under Article 14(2) of Regulation (EU) No 228/2013’
- *Französisch:* «marchandise exportée en vertu de l'article 14, paragraphe 2, du règlement (UE) nº 228/2013»
- *Kroatisch:* „roba izvezena u skladu s člankom 14. stavkom 2. Uredbe (EU) br. 228/2013”
- *Italienisch:* «merce esportata in virtù dell'articolo 14, paragrafo 2, del regolamento (UE) n. 228/2013»
- *Lettisch:* “prece, ko eksportē saskaņā ar Regulas (ES) Nr. 228/2013 14. panta 2. punkta noteikumiem”
- *Litauisch:* „pagal Reglamento (ES) Nr. 228/2013 14 straipsnio 2 dalį eksportuojama prekė“
- *Ungarisch:* „a 228/2013/EU rendelet 14. cikkének (2) bekezdése szerint exportált termék”
- *Maltesisch:* “merkanzija esportata skond l-Artikolu 14, paragrafu 2, tar-Regolament (UE) Nru 228/2013”
- *Niederländisch:* „op grond van artikel 14, lid 2, van Verordening (EU) nr. 228/2013 uitgevoerde goederen”
- *Polnisch:* „towar wywieziony zgodnie z art. 14 ust. 2 rozporządzenia (UE) nr 228/2013”
- *Portugiesisch:* «mercadoria exportada nos termos do n.º 2 do artigo 14.º do Regulamento (UE) n.º 228/2013»

- *Rumänisch:* „märfuri exportate în conformitate cu articolul 14 alineatul (2) din Regulamentul (UE) nr. 228/2013”
- *Slowakisch:* „tovar vyvezený podľa článku 14 ods. 2 nariadenia (EU) č. 228/2013“
- *Slowenisch:* „blago, izvoženo v skladu s členom 14(2) Uredbe (EU) št. 228/2013“
- *Finnisch:* ”Asetuksen (EU) No 228/2013 14 artiklan 2 kohdan nojalla viety tavara”
- *Schwedisch:* ”vara som exporteras i enlighet med artikel 14.2 i förordning (EU) nr 228/2013”

Teil J

Angaben gemäß Artikel 35 Absatz 1 Unterabsatz 1:

- *Bulgarisch:* „продукт, предназначен за производството на тютюневи изделия“
- *Spanisch:* «Producto destinado a la industria de fabricación de labores de tabaco»
- *Tschechisch:* „produkt pro zpracovatelský průmysl tabákových výrobků“
- *Dänisch:* »produkt til tobaksvareindustrien«
- *Deutsch:* „Erzeugnis zur Herstellung von Tabakwaren“
- *Estonisch:* „tubakatoodete valmistamiseks ettenähtud toode”
- *Griechisch:* «προϊόν που προορίζεται για τις καπνοβιομηχανίες»
- *Englisch:* ‘product intended for industries manufacturing tobacco products’
- *Französisch:* «produit destiné aux industries de manufacture de produits de tabac»
- *Kroatisch:* „proizvod namijenjen industriji za proizvodnju duhanskih proizvoda”
- *Italienisch:* «prodotto destinato alla manifattura di tabacchi»
- *Lettisch:* “produkts paredzēts tabakas izstrādājumu ražošanas nozarēm”
- *Litauisch:* „produktas, skirtas tabako gaminių gamybos pramonei“
- *Ungarisch:* „a dohánytermékeket előállító iparnak szánt termék”
- *Maltesisch:* “prodott maħsub għall-industriji tal-manifattura tal-prodotti tat-tabakk”
- *Niederländisch:* „product bestemd voor bedrijven waar tabaksproducten worden vervaardigd”
- *Polnisch:* „towar przeznaczony dla przemysłu tytoniowego”
- *Portugiesisch:* «produto destinado às indústrias de manufactura de produtos de tabaco»
- *Rumänisch:* „produs destinat industriilor care fabrică produse din tutun”
- *Slowakisch:* „výrobok určený pre výrobný priemysel tabákových výrobkov“
- *Slowenisch:* „proizvodi, namenjeni industriji za proizvodnjo tobačnih izdelkov“
- *Finnisch:* ”tupakkatuotteiden valmistukseen tarkoitettu tuote”
- *Schwedisch:* ”produkt avsedd för framställning av tobaksprodukter”

ANHANG II

Höchstmengen der Verarbeitungserzeugnisse, die von den französischen überseeischen Departements jährlich im Rahmen des regionalen Handels und des traditionellen Versands ausgeführt oder versandt werden können

Réunion*[Mengen in Kilogramm (oder Liter *)]*

KN-Code	In die EU	Nach Drittländern
1101 00	—	3 580 000
1104 23	—	33 500
1512 19 90	—	*250 000
2309 90	391 500	7 985 000

Martinique*[Mengen in Kilogramm (oder Liter *)]*

KN-Code	In die EU	Nach Drittländern
0403 10	77 500	3 500
1101 00	33 000	166 500
2309 90	—	102 000

Guadeloupe*[Mengen in Kilogramm (oder Liter *)]*

KN-Code	In die EU	Nach Drittländern
1101 00	55 500	64 000
2309 90	508 000	408 500

ANHANG III

Höchstmengen der Verarbeitungserzeugnisse, die von den Azoren und Madeira jährlich im Rahmen des regionalen Handels und des traditionellen Versands ausgeführt oder versandt werden können

Azoren

[Mengen in Kilogramm (oder Liter *)]

KN-Code	In die EU	Nach Drittländern
1701 99	2 109 000	
1905 90 45	—	34 000
2203 00	—	*35 000

Madeira

[Mengen in Kilogramm (oder Liter *)]

KN-Code	In die EU	Nach Drittländern
1101 00	3 000	—
1102 20	13 000	—
1701 99	28 000	—
1704 10 1704 90	871 500	67 500
1902 19	468 000	94 000
1905	116 500	—
2009	*13 500	—
2202 10 2202 90	*752 500	*42 500
2203 00	*592 000	*591 500
2208	*25 000	*31 000
2301 10 2301 20	386 000	—

ANHANG IV

Höchstmengen der Verarbeitungserzeugnisse, die von den Kanarischen Inseln jährlich traditionell ausgeführt und versandt werden können*[Mengen in Kilogramm (oder Liter *)]*

KN-Code	In die EU	Nach Drittländern
0210 11	78 500	4 000
0210 12	3 500	1 500
0210 19	23 500	17 500
0402 10	26 500	—
0402 21	76 000	18 000
0402 29	153 000	—
0402 91	10 000	—
0402 99	47 000	16 500
0403 10	179 000	21 500
0403 90	1 927 500	28 000
0405	2 500	35 000
0406 10	38 000	2 500
0406 30	67 500	—
0406 40	—	2 000
0406 90	290 500	157 500
0811 90	10 000	—
0812 90	23 500	—
0901 21 0901 22	62 000	30 000
1101 00	46 000	193 500
1102 20	25 000	784 500
1102 90	3 000	17 000
1104 19	—	1 500
1105	10 000	8 500
1108 12	—	74 000
1208 10	—	17 000
1302 13	5 000	—
1507 90	6 000	1 784 000
1517 10	8 500	43 000
1517 90	608 500	53 500

[Mengen in Kilogramm (oder Liter *)]

KN-Code	In die EU	Nach Drittländern
1518 00	2 609 000	—
1601 00	81 500	57 000
1602	50 500	128 000
1604 11	6 000	—
1604 12	2 500	9 000
1604 13	30 500	9 000
1604 14	63 000	55 000
1604 15	27 000	8 000
1604 16	6 500	—
1604 19	24 000	22 000
1604 20	65 500	6 500
1604 31	2 000	—
1702 90	156 000	—
1704 10	14 500	4 000
1704 90	432 500	214 000
1803 10	7 500	—
1803 20	30 000	2 000
1806 10	16 000	102 000
1806 20	21 500	7 500
1806 31	9 500	14 500
1806 32	181 000	45 500
1806 90	262 500	95 500
1901 10	12 500	—
1901 20	854 000	19 000
1901 90	2 639 500	1 732 500
1902	8 500	156 000
1904 10	6 500	1 016 500
1904 20	3 500	15 500
1904 90	—	4 500
1905 20	50 000	—
1905 31	614 000	731 000
1905 32	86 500	95 500

[Mengen in Kilogramm (oder Liter *)]

KN-Code	In die EU	Nach Drittländern
1905 40	5 500	—
1905 90	160 500	51 500
2002 10	—	5 000
2002 90	29 500	48 000
2005 10	30 500	10 000
2205 20	12 000	4 500
2005 40	7 500	1 500
2005 51	3 000	45 500
2005 59	24 500	8 000
2005 60	453 000	17 500
2005 70	58 500	37 000
2005 80	13 000	10 000
2005 91 2005 99	53 500	64 000
2006 00	2 000	2 500
2007	16 500	37 500
2008	124 000	64 000
2009	389 500	639 500
2101 11 2101 12	4 000	9 500
2101 20	—	2 000
2102 10	9 000	11 000
2103 10	6 500	6 000
2103 20	29 500	10 000
2103 30	2 500	12 500
2103 90	132 500	23 500
2104	23 500	12 500
2105 00	3 945 500	568 000
2106 10	27 000	6 000
2106 90	295 500	73 500
2202 10	* 275 500	* 83 500
2202 90	* 2 900 000	* 399 500
2203 00	* 753 000	* 3 244 000

*[Mengen in Kilogramm (oder Liter *)]*

KN-Code	In die EU	Nach Drittländern
2204 30	* 4 000	—
2205 10	* 22 500	* 13 000
2205 90	* 7 500	* 3 000
2206 00	* 11 000	* 31 500
2208 40	* 6 983 000	* 8 500
2208 50	* 650 500	* 4 500
2208 70	* 548 500	* 13 000
2208 90	* 24 500	* 4 500
2209 00	* 4 000	* 9 000
2301 20	831 500	193 500
2302 30	3 759 000	—
2306 30	12 500	—
2306 90	109 500	—
2309 10	49 500	2 500
2309 90	72 500	129 500

ANHANG V

Höchstmengen der Verarbeitungserzeugnisse, die von den Kanarischen Inseln jährlich im Rahmen des regionalen Handels ausgeführt werden können

*[Mengen in Kilogramm (oder Liter *)]*

KN-Code	Nach Drittländern
0402 21	4 000
0403 10	100 000
0405 10	1 000
1101 00	200 000
1507 90	3 300 000
1704 90	50 000
1806 10	200 000
1806 31	15 000
1806 32	1 000
1806 90	50 000
1901 20	10 000
1901 90	600 000
1902 11	3 000
1902 19	50 000
1902 20	1 000
1902 30	1 000
1905 31	200 000
1905 32	25 000
2009 19	10 000
2009 31	1 000
2009 41	4 000
2009 71	4 000
2009 89	35 000
2009 90	60 000
2103 20	10 000
2105 00	400 000
2106 10	1 000
2202 90	200 000
2302	300 000

ANHANG VI

Bestimmungsdrittländer der Ausfuhren von Verarbeitungserzeugnissen aus den französischen überseeischen Departements im Rahmen des regionalen Handels

Réunion: Mauritius, Madagaskar und Komoren

Martinique: Kleine Antillen ⁽¹⁾

Guadeloupe: Kleine Antillen

Französisch-Guayana: Brasilien, Surinam und Guyana

Bestimmungsdrittländer der Ausfuhren von Verarbeitungserzeugnissen von den Azoren und Madeira im Rahmen des regionalen Handels

Marokko, Kap Verde, Guinea-Bissau, Vereinigte Staaten von Amerika, Kanada, Venezuela, Südafrika, Angola und Mosambik

Bestimmungsdrittländer der Ausfuhren von Verarbeitungserzeugnissen von den Kanarischen Inseln im Rahmen des regionalen Handels

Mauretanien, Senegal, Äquatorialguinea, Kap Verde und Marokko

⁽¹⁾ Kleine Antillen: Jungferninseln, St. Kitts und Nevis, Antigua und Barbuda, Dominica, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Barbados, Trinidad und Tobago, St. Maarten, Anguilla.

ANHANG VII

Äquivalenzkoeffizienten für zollfreie Tabakerzeugnisse bei Direkteinfuhr nach den Kanarischen Inseln

KN-Code	Warenbezeichnung	Äquivalenzkoeffizient
2401 10	Rohtabak, nicht entrippt	0,72
2401 20	Rohtabak, entrippt	1,00
2401 30 00	Tabakabfälle	0,28
ex 2402 10 00	Zigarren ohne Deckblatt	1,05
ex 2403 19 90	Schnitttabak (fertige Tabakmischungen für die Herstellung von Zigaretten, Zigarillos und Zigarren)	1,05
2403 91 00	Homogenisierter oder rekonstituierter Tabak	1,05
ex 2403 99 90	Expandierter Tabak	1,05

ANHANG VIII

Leistungsindikatoren

Ziel: *Gewährleistung der Versorgung der Regionen in äußerster Randlage mit zum Verzehr oder zur Verarbeitung sowie als landwirtschaftliche Betriebsstoffe benötigten wesentlichen landwirtschaftlichen Erzeugnissen:*

Indikator 1: Deckungsniveau (in %) durch die besondere Versorgungsregelung gegenüber dem in der Bedarfs-
vorausschätzung angegebenen gesamten Versorgungsbedarf der Regionen in äußerster Randlage an
bestimmten Erzeugnissen/Erzeugnisgruppen.

Ziel: *Sicherstellung eines fairen Preisniveaus für wesentliche Erzeugnisse, die für den menschlichen Verzehr oder zur
Tierfütterung bestimmt sind:*

Indikator 2: Vergleich der Verbraucherpreise in den Regionen in äußerster Randlage für bestimmte unter die
besondere Versorgungsregelung fallende Erzeugnisse/Erzeugnisgruppen mit Preisen ähnlicher Produkte
in dem Mitgliedstaat, zu dem die betreffende Region gehört.

Ziel: *Förderung der örtlichen landwirtschaftlichen Erzeugung im Hinblick auf die Selbstversorgung der Regionen in
äußerster Randlage und die Erhaltung bzw. Entwicklung exportorientierter Erzeugungen:*

Indikator 3: Deckung (in %) des örtlichen Bedarfs durch bestimmte wesentliche Erzeugnisse, die aus örtlicher
Erzeugung stammen.

Ziel: *Aufrechterhaltung/Entwicklung der örtlichen landwirtschaftlichen Erzeugung:*

Indikator 4a: Entwicklung der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LF) in den Regionen in äußerster Randlage und
ihren Mitgliedstaaten.

Indikator 4b: Entwicklung des Viehbestands in Großvieheinheiten (GVE) in den Regionen in äußerster Randlage
und ihren Mitgliedstaaten.

Indikator 4c: Entwicklung der Mengen bestimmter örtlich erzeugter Agrarprodukte in den Regionen in äußerster
Randlage.

Indikator 4d: Entwicklung der Mengen bestimmter Verarbeitungserzeugnisse, die in den Regionen in äußerster
Randlage aus örtlich erzeugten Produkten hergestellt werden.

Indikator 4e: Entwicklung der Beschäftigung in der Landwirtschaft in den Regionen in äußerster Randlage und
ihren Mitgliedstaaten.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 181/2014 DER KOMMISSION**vom 20. Februar 2014****mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 229/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 229/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1405/2006 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2, Artikel 7, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13, Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Artikel 15 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 wurde die Verordnung (EG) Nr. 1405/2006 des Rates ⁽²⁾ aufgehoben und ersetzt. Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte zu erlassen. Mit solchen Rechtsakten sind bestimmte Vorschriften zu erlassen, um sicherzustellen, dass die Regelung in dem neuen Rechtsrahmen reibungslos funktioniert. Die neuen Vorschriften sollten die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1914/2006 ⁽³⁾ ersetzen. Die genannte Verordnung wird durch die delegierte Verordnung (EU) Nr. 178/2014 der Kommission ⁽⁴⁾ aufgehoben.
- (2) Es sind Vorschriften für die Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Erzeugnissen im Rahmen der besonderen Versorgungsregelung festzulegen. Diese Vorschriften sollten den Mehrkosten bei der Versorgung der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres Rechnung tragen, deren Abwesenheit und Insellage eine schwere Benachteiligung darstellt.
- (3) Die Beihilferegelung für die Lieferung von Erzeugnissen im Rahmen der besonderen Versorgungsregelung muss unter Verwendung einer anhand des Formblatts für die Einfuhrlizenz ausgestellten Beihilfebescheinigung verwaltet werden.
- (4) Die Vergünstigungen in Form der EU-Beihilfen müssen weitergegeben werden, so dass sie sich auf die Produktionskosten und die Endverbraucherpreise auswirken. Deshalb sollte die tatsächliche Weitergabe der Vergünstigungen überprüft werden.
- (5) Zur Durchführung der besonderen Versorgungsregelung müssen Vorschriften für die Erteilung der Beihilfebescheinigung erlassen werden, die von den üblichen Vorschriften für Einfuhrlizenzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 376/2008 der Kommission ⁽⁵⁾ abweichen.
- (6) Bei der Verwaltung der besonderen Versorgungsregelung werden zwei Ziele verfolgt. Zum einen sollen insbesondere durch den Wegfall der allgemeinen Verpflichtung zur Stellung einer Sicherheit die Erteilung der Bescheinigungen beschleunigt und die prompte Zahlung der Beihilfe für die Lieferung der Erzeugnisse ermöglicht werden. Zum anderen sollen die ordnungsgemäße Anwendung und Überwachung der Maßnahmen gewährleistet und den Verwaltungsbehörden die nötigen Instrumente zur Verfügung gestellt werden, damit sie prüfen können, ob die Ziele der Regelung erreicht werden. Die angestrebten Ziele sind, dass die regelmäßige Versorgung mit bestimmten Agrarerzeugnissen sichergestellt ist und die Nachteile aufgrund der geografischen Lage der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres ausgeglichen werden, indem die mit der Regelung verbundenen Vorteile tatsächlich bis zu der Vermarktungsstufe weitergegeben werden, auf der die für den Endverbraucher bestimmten Erzeugnisse auf den Markt gebracht werden.
- (7) Die Bestimmungen zur Verwaltung der besonderen Versorgungsregelung müssen sicherstellen, dass die eingetragenen Marktteilnehmer im Rahmen der Bedarfsvoraussetzungen eine Bescheinigung für die Erzeugnisse und Mengen erhalten, die Gegenstand ihrer auf eigene Rechnung durchgeführten Handelsgeschäfte sind; hierzu müssen sie die Dokumente vorlegen, die die Ordnungsmäßigkeit des Vorgangs und die Richtigkeit des Bescheinigungsantrags bestätigen.
- (8) Voraussetzung für die Kontrolle der Vorgänge, die der besonderen Versorgungsregelung unterliegen, sind unter anderem der Nachweis, dass die in der Bescheinigung genannte Lieferung innerhalb kurzer Frist erfolgt ist, und das Verbot der Übertragung der Rechte und Pflichten des Inhabers der Bescheinigung.

⁽¹⁾ ABl. L 78 vom 20.3.2013, S. 41.⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1405/2006 des Rates vom 18. September 2006 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres (ABl. L 265 vom 26.9.2006, S. 1).⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1914/2006 der Kommission vom 20. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1405/2006 des Rates über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres (ABl. L 365 vom 21.12.2006, S. 64).⁽⁴⁾ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 178/2014 der Kommission vom 6. November 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres (Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.).⁽⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 376/2008 der Kommission vom 23. April 2008 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 114 vom 26.4.2008, S. 3).

- (9) Für Erzeugnisse, die der besonderen Versorgungsregelung unterliegen, sind Genehmigungs- und Überwachungsvorschriften festzulegen, nach denen sie in Drittländer ausgeführt oder in die übrige Union versandt werden können. Es sind insbesondere die Höchstmengen der Verarbeitungserzeugnisse zu bestimmen, die traditionell ausgeführt oder versandt werden dürfen.
- (10) Zum Schutz der Verbraucher und der wirtschaftlichen Interessen der Marktteilnehmer sind diejenigen Erzeugnisse, die nicht von gesunder und handelsüblicher Qualität im Sinne von Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 612/2009 der Kommission⁽¹⁾ sind, spätestens zu dem Zeitpunkt von der besonderen Versorgungsregelung auszuschließen, zu dem sie erstmals in Verkehr gebracht werden; außerdem sind geeignete Maßnahmen für den Fall vorzusehen, dass diese Vorschrift nicht eingehalten wird.
- (11) Die zuständigen Behörden Griechenlands sollten die für die Verwaltung und Überwachung der besonderen Versorgungsregelung erforderlichen Verwaltungsvorschriften festlegen.
- (12) Damit die Durchführung dieser Regelungen bewertet werden kann, ist vorzusehen, dass die zuständigen Behörden Griechenlands der Kommission in regelmäßigen Abständen Bericht erstatten.
- (13) Für jede Beihilferegelung zugunsten der örtlichen Erzeugung sind der Inhalt der Beihilfeanträge und die beizufügenden Unterlagen festzulegen, damit die Zulässigkeit der Anträge geprüft werden kann.
- (14) Wenn Beihilfeanträge offensichtliche Irrtümer enthalten, sollte eine Berichtigung jederzeit möglich sein.
- (15) Die Einhaltung der Fristen für die Einreichung und die Änderung der Beihilfeanträge ist unerlässlich, damit die nationalen griechischen Behörden wirksame Kontrollen der Richtigkeit der Anträge auf Beihilfe zugunsten der örtlichen Erzeugung planen und vornehmen können. Daher sollte geregelt werden, innerhalb welcher Fristen Anträge angenommen werden können. Damit die Antragsteller die Fristen einhalten, sollte die Beihilfe außerdem bei verspäteter Antragstellung gekürzt werden.
- (16) Die Antragsteller sollten berechtigt sein, ihre Anträge auf Beihilfe zugunsten der örtlichen Erzeugung jederzeit ganz oder teilweise zurückzuziehen, vorausgesetzt, die zuständige Behörde hat den Antragsteller noch nicht über etwaige Irrtümer in seinem Beihilfeantrag unterrichtet oder eine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt, bei der in dem zurückgezogenen Teil Irrtümer festgestellt werden.
- (17) Die Einhaltung der Bestimmungen betreffend die in das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem einbezogenen Beihilferegelungen muss wirksam überwacht werden. Zu diesem Zweck und zur Gewährleistung eines einheitlichen Überwachungsstandards in allen Mitgliedstaaten müssen die Kriterien und Methoden für die Durchführung von Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen festgelegt werden. Griechenland sollte die nach dieser Verordnung und die nach anderen EU-Vorschriften vorgesehenen Kontrollen wo möglich gleichzeitig durchführen.
- (18) Die Mindestzahl der Antragsteller, die im Rahmen der verschiedenen Beihilferegelungen einer Vor-Ort-Kontrolle zu unterziehen sind, muss festgesetzt werden.
- (19) Die Stichprobe für den Mindestkontrollsatz bei den Vor-Ort-Kontrollen sollte teils auf der Grundlage einer Risikoanalyse, teils nach dem Zufallsprinzip gebildet werden. Die wichtigsten Kriterien für die Risikoanalyse sind festzulegen.
- (20) Bei Feststellung erheblicher Unregelmäßigkeiten sollte der Kontrollsatz bei den Vor-Ort-Kontrollen im laufenden und im darauf folgenden Jahr erhöht werden, um eine ausreichende Gewähr für die Richtigkeit der betreffenden Beihilfeanträge zu erhalten.
- (21) Im Interesse wirksamer Vor-Ort-Kontrollen müssen die Inspektoren wissen, warum die betreffenden Antragsteller für eine Vor-Ort-Kontrolle ausgewählt wurden. Griechenland sollte Aufzeichnungen über derartige Informationen führen.
- (22) Damit die nationalen griechischen Behörden und die zuständigen EU-Behörden die Vor-Ort-Kontrollen nachvollziehen können, sollten detaillierte Angaben über die Vor-Ort-Kontrollen in einem Bericht festgehalten werden. Dem Antragsteller oder seinem Vertreter sollte die Möglichkeit gegeben werden, diesen Bericht zu unterzeichnen. Bei Kontrollen durch Fernerkundung sollte Griechenland jedoch gestattet werden, dieses Recht nur in den Fällen einzuräumen, in denen bei den Kontrollen Unregelmäßigkeiten festgestellt werden. Außerdem sollte der Antragsteller unabhängig von der Art der Vor-Ort-Kontrolle bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten eine Kopie des Berichts erhalten.
- (23) Um die finanziellen Interessen der Europäischen Union wirksam zu schützen, sind geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung von Unregelmäßigkeiten und Betrug zu treffen.
- (24) Es sollten Kürzungen und Ausschlüsse festgelegt werden, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten sowie bestimmten Problemen in Fällen höherer Gewalt sowie von außergewöhnlichen Umständen und Naturkatastrophen Rechnung zu tragen ist. Die Kürzungen und Ausschlüsse sollten nach der Schwere der festgestellten Unregelmäßigkeit gestaffelt werden und bis zum vollständigen Ausschluss von einer oder mehreren Beihilferegelungen für einen bestimmten Zeitraum reichen.
- (25) Kürzungen und Ausschlüsse sollten generell nicht angewendet werden, wenn der Antragsteller sachlich richtige Informationen übermittelt hat oder anderweitig nachweisen kann, dass ihn keine Schuld trifft.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 612/2009 der Kommission vom 7. Juli 2009 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 186 vom 17.7.2009, S. 1).

- (26) Bei Antragstellern, die die zuständigen nationalen Behörden auf Fehler in ihren Beihilfeanträgen hinweisen, sollten unabhängig von den Gründen für die Fehler keine Kürzungen und Ausschlüsse angewendet werden, es sei denn, dem Antragsteller wurde bereits mitgeteilt, dass die zuständige Behörde eine Vor-Ort-Kontrolle plant, oder die Behörde hat ihn bereits über Unregelmäßigkeiten in seinem Beihilfeantrag unterrichtet. Dies sollte auch für fehlerhafte Angaben in der elektronischen Datenbank gelten.
- (27) Müssen bei ein und demselben Antragsteller mehrere Kürzungen vorgenommen werden, so sollten diese unabhängig voneinander erfolgen. Die Kürzungen und Ausschlüsse gemäß dieser Verordnung sollten außerdem unbeschadet weiterer Sanktionen im Rahmen anderer EU- oder einzelstaatlicher Rechtsvorschriften angewendet werden.
- (28) Ist ein Antragsteller wegen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände nicht in der Lage, seinen Verpflichtungen aus den Durchführungsvorschriften zu den Programmen nachzukommen, so sollte er seinen Beihilfeanspruch nicht verlieren. Hierzu sollte festgelegt werden, welche Fälle die zuständigen Behörden als außergewöhnliche Umstände anerkennen können.
- (29) Um eine einheitliche Anwendung des Grundsatzes des guten Glaubens in der gesamten Europäischen Union zu gewährleisten, sollten bei der Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge die Voraussetzungen, unter denen sich der Betroffene auf diesen Grundsatz berufen kann, unbeschadet der Behandlung der betreffenden Ausgaben im Rahmen des Rechnungsabschlusses festgelegt werden.
- (30) Die Verfahren zur Änderung des Förderprogramms müssen vereinfacht werden, um eine flexiblere und reibungslosere Anpassung des Programms an die tatsächlichen Bedingungen für die Versorgungsregelung und die örtliche landwirtschaftliche Erzeugung sicherzustellen. Aus diesem Grund ist es erforderlich, die Frist für die Einreichung der jährlichen Änderungen um zwei Monate zu verschieben, um sie so an die Frist für die Einreichung der jährlichen Durchführungsberichte gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 anzugleichen. Größere Änderungen müssen jedoch der Kommission rechtzeitig übermittelt werden, damit diese eine umfassende Bewertung vornehmen und bis zum Zeitpunkt der Anwendbarkeit dieser Änderungen über deren Genehmigung entscheiden kann.
- (31) Griechenland sollte der Kommission sämtliche Informationen über die Durchführung des Programms übermitteln, die notwendig sind, um diese über einen längeren Zeitraum angemessen überwachen zu können. Aus diesem Grund ist es notwendig, einen Mindestbestand an gemeinsamen Leistungsindikatoren und den Inhalt sowie die Fristen für die regelmäßigen Mitteilungen und Statistiken über die besondere Versorgungsregelung und die Maßnahmen zur Unterstützung der örtlichen Erzeugung sowie für die jährlichen Durchführungsberichte festzulegen. Damit es möglich ist, zuverlässigere Daten über die besondere Versorgungsregelung mitzuteilen, sollte eine zusätzliche Frist für die Übermittlung der endgültigen jährlichen Daten festgelegt werden. Aus demselben

Grund sollte die Frist für die Mitteilung der Beihilfeanträge für die Förderung der lokalen Erzeugung um einen Monat verschoben werden.

- (32) Alle Mitteilungen der Mitgliedstaaten an die Kommission, die für das reibungslose Funktionieren der Regelung erforderlich sind, sollten nach der Verordnung (EG) Nr. 792/2009 ⁽¹⁾ erfolgen.
- (33) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Direktzahlungen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

BESONDERE VERSORGUNGSREGELUNG

ABSCHNITT 1

Bedarfsvorausschätzungen

Artikel 1

Gegenstand und Änderung der Bedarfsvorausschätzungen

Mit den von Griechenland zu erstellenden Bedarfsvorausschätzungen gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 werden für jedes Kalenderjahr die Mengen an wesentlichen Erzeugnissen quantifiziert, die zur Deckung des Bedarfs der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres (im Folgenden: „kleinere Inseln“) erforderlich sind.

Griechenland kann seine Bedarfsvorausschätzungen ändern. Artikel 32 der vorliegenden Verordnung findet auf solche Änderungen sinngemäß Anwendung.

ABSCHNITT 2

Funktionsweise der versorgungsregelung

Artikel 2

Festsetzung und Gewährung der Beihilfe

1. Für die Anwendung von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 229/2013 legt Griechenland im Rahmen des Programms den Betrag der für die einzelnen Erzeugnisse zu gewährenden Beihilfe zum Ausgleich der Abgelegenheit, der Insellage und der äußersten Randlage fest und berücksichtigt hierbei folgende Faktoren:

- (a) die besonderen Bedürfnisse der kleineren Inseln und die genauen Qualitätsanforderungen;
- (b) die traditionellen Handelsströme zu den Häfen des griechischen Festlands und zwischen den Inseln des Ägäischen Meeres;

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 792/2009 der Kommission vom 31. August 2009 mit Durchführungsvorschriften zu den von den Mitgliedstaaten an die Kommission zu übermittelnden Informationen und Dokumenten im Zusammenhang mit der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte, den Regeln für Direktzahlungen, der Förderung des Absatzes von Agrarerzeugnissen und den Regelungen für die Regionen in äußerster Randlage und die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres (ABl. L 228 vom 1.9.2009, S. 3).

- (c) den wirtschaftlichen Aspekt der geplanten Beihilfen;
- (d) gegebenenfalls die Notwendigkeit, die Möglichkeiten zur Entwicklung der örtlichen Erzeugungen nicht zu beeinträchtigen;
- (e) hinsichtlich der Mehrkosten für den Transport: das Umladen zur Beförderung der Waren auf die kleineren Inseln;
- (f) hinsichtlich der Mehrkosten, die durch die Verarbeitung vor Ort entstehen: das geringe Marktvolumen, die Notwendigkeit der Gewährleistung der Versorgungssicherheit auf den betreffenden kleineren Inseln.

2. Für die Versorgung einer kleineren Insel mit Erzeugnissen, für die bereits auf einer anderen kleineren Insel Vergünstigungen nach der besonderen Versorgungsregelung gewährt wurden, wird keine Beihilfe gewährt.

Artikel 3

Beihilfebescheinigung und Zahlung

1. Die Beihilfe wird auf Vorlage einer Bescheinigung (im Folgenden: „Beihilfebescheinigung“) gewährt, die vollständig ausgeschöpft ist.

Die Vorlage der Beihilfebescheinigung bei den für die Zahlung zuständigen Behörden gilt als Antrag auf Beihilfe. Außer in Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Witterungsbedingungen muss die Bescheinigung innerhalb von 30 Tagen nach dem Zeitpunkt der Anrechnung der Beihilfebescheinigung vorgelegt werden. Bei Überschreitung dieser Frist wird die Beihilfe pro Tag der Überschreitung um 5 % gekürzt.

Die zuständigen Behörden zahlen die Beihilfe innerhalb von 90 Tagen nach Einreichung der ausgeschöpften Beihilfebescheinigung; dies gilt nicht

- (a) im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Witterungsbedingungen;
- (b) wenn eine Verwaltungsuntersuchung bezüglich des Beihilfeanspruchs eingeleitet wurde; in diesem Fall wird die Beihilfe erst nach Anerkennung des Beihilfeanspruchs gezahlt.

2. Die Beihilfebescheinigung wird auf der Grundlage des Einfuhrlizenzmusters in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 376/2008 ausgestellt.

Artikel 7 Absatz 5 sowie die Artikel 12, 14, 16, 17, 18, 20, 22, 25, 26, 28, 32 und 35 bis 40 der Verordnung (EG) Nr. 376/2008 gelten sinngemäß unbeschadet der Vorschriften der vorliegenden Verordnung.

3. In Feld 20 (Besondere Angaben) der Bescheinigung ist die Angabe „Beihilfebescheinigung“ zu drucken oder zu stempeln.

4. Die Felder 7 und 8 der Beihilfebescheinigung werden vollständig durchgestrichen.

5. In Feld 12 der Beihilfebescheinigung ist der letzte Gültigkeitstag anzugeben.

6. Der anwendbare Beihilfebetrug ist der am Tag des Eingangs des Antrags auf Beihilfebescheinigung geltende Betrag.

7. Die Beihilfebescheinigung wird im Rahmen der Bedarfs- vorausschätzungen auf Antrag der Beteiligten von den zuständigen Behörden erteilt.

Artikel 4

Weitergabe der Vergünstigung an den Endverbraucher

Für die Anwendung von Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 treffen die zuständigen Behörden alle Maßnahmen, die geeignet sind, die tatsächliche Weitergabe der Vergünstigung an den Endverbraucher zu überprüfen. Zu diesem Zweck können sie gegebenenfalls die von den einzelnen Marktteilnehmern angewendeten Handelsspannen und Preise prüfen.

Die Maßnahmen gemäß Unterabsatz 1, insbesondere die Kontrollpunkte, an denen die Weitergabe der Beihilfe festgestellt wird, sowie etwaige Änderungen werden der Kommission im Rahmen des jährlichen Durchführungsberichts gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 mitgeteilt.

Artikel 5

Register der Marktteilnehmer

1. Die Eintragung der Marktteilnehmer in das Register gemäß Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 setzt voraus, dass diese sich verpflichten,

- (a) den zuständigen Behörden auf Verlangen alle relevanten Angaben zu den durchgeführten Handelsgeschäften zu übermitteln, insbesondere zu den Preisen und Gewinnspannen,
- (b) ausschließlich in eigenem Namen und auf eigene Rechnung zu handeln,
- (c) Bescheinigungen lediglich für die Mengen zu beantragen, die ihren Vermarktungskapazitäten für die fraglichen Erzeugnisse entsprechen, wobei diese Kapazitäten anhand objektiver Belege nachzuweisen sind,
- (d) weder in einer Weise zu handeln, die zu einer künstlich erzeugten Verknappung führen könnte, noch die verfügbaren Erzeugnisse zu künstlich niedrigen Preisen zu vermarkten,
- (e) zur Zufriedenheit der zuständigen Behörden nachzuweisen, dass bei der Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse auf den kleineren Inseln die gewährte Vergünstigung bis zum Endverbraucher weitergegeben wird.

2. Marktteilnehmer, die unverarbeitete, verarbeitete oder verpackte Erzeugnisse nach den Bedingungen von Artikel 11 in andere Teile der Europäischen Union versenden oder in Drittländer ausführen wollen, müssen bei der Einreichung des Antrags auf Eintragung in das Register oder zu einem späteren Zeitpunkt diese Absicht erklären und gegebenenfalls den Verpackungsort angeben.

3. Verarbeitungsunternehmer, die Verarbeitungserzeugnisse nach den Bedingungen von Artikel 11 oder 12 in Drittländer ausführen oder in die Europäische Union versenden wollen, müssen bei der Einreichung des Antrags auf Eintragung in das Register oder zu einem späteren Zeitpunkt diese Absicht erklären, den Standort des Verarbeitungsbetriebs angeben und gegebenenfalls ausführliche Listen der Verarbeitungserzeugnisse vorlegen.

Artikel 6

Von den Marktteilnehmern vorzulegende Unterlagen und Gültigkeit der Beihilfebescheinigung

1. Die zuständigen Behörden nehmen den von den Marktteilnehmern für jede Sendung eingereichten Antrag auf Erteilung einer Beihilfebescheinigung an, sofern ihm das Original oder eine beglaubigte Kopie der Kaufrechnung beigelegt ist.

Die Kaufrechnung, das Konnossement oder der Luftfrachtbrief müssen auf den Namen des Antragstellers ausgestellt sein.

2. Die Bescheinigung hat eine Gültigkeitsdauer von 45 Tagen. Die Gültigkeitsdauer kann von den zuständigen Behörden in besonderen Fällen verlängert werden, wenn sich der Transport durch ernste und unvorhersehbare Schwierigkeiten verzögert; sie darf jedoch zwei Monate ab Erteilung der Bescheinigung nicht überschreiten.

Artikel 7

Vorlage der Bescheinigungen und Vorführung der Waren

1. Die Beihilfebescheinigungen für die unter die besondere Versorgungsregelung fallenden Erzeugnisse sind den zuständigen Behörden innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Genehmigung zum Entladen der Waren vorzulegen. Die zuständigen Behörden können diese Frist verkürzen.

2. Die Waren werden lose oder partienweise entsprechend der vorgelegten Bescheinigung vorgeführt.

Artikel 8

Qualität der Erzeugnisse

Die Übereinstimmung der Erzeugnisse mit den Anforderungen von Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 ist gemäß den in der Europäischen Union geltenden Normen und Gepflogenheiten spätestens beim ersten Inverkehrbringen zu prüfen.

Wird festgestellt, dass ein Erzeugnis den Anforderungen von Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 nicht genügt, so wird die Vergünstigung durch die besondere Versorgungsregelung rückgängig gemacht und die entsprechende Menge wieder in die Bedarfsvorausschätzung eingetragen.

Wurde eine Beihilfe nach Artikel 3 der vorliegenden Verordnung gewährt, so ist diese zurückzuzahlen.

Artikel 9

Erhebliche Zunahme der Anträge auf Beihilfebescheinigungen

1. Ist, gemessen an der Bedarfsvorausschätzung, bei einem bestimmten Erzeugnis eine erhebliche Zunahme der Anträge auf Beihilfebescheinigungen zu verzeichnen und dadurch die Erreichung eines oder mehrerer Ziele der besonderen Versorgungsregelung gefährdet, so trifft Griechenland nach Anhörung der zuständigen Behörden alle erforderlichen Maßnahmen, um unter Berücksichtigung der verfügbaren Mengen und der Erfordernisse der vorrangigen Sektoren die Versorgung der kleineren Inseln mit wesentlichen Erzeugnissen sicherzustellen.

2. Beschließt Griechenland nach Anhörung der zuständigen Behörden, die Erteilung von Bescheinigungen einzuschränken, so kürzen die zuständigen Behörden alle anhängigen Anträge um einen einheitlichen Prozentsatz.

Artikel 10

Festsetzung einer Höchstmenge je Bescheinigungsantrag

Insoweit dies unbedingt erforderlich ist, um Marktstörungen auf den kleineren Inseln oder Spekulationsgeschäfte zu verhindern, die die ordnungsgemäße Anwendung der besonderen Versorgungsregelung beeinträchtigen können, können die zuständigen Behörden eine Höchstmenge je Bescheinigungsantrag festsetzen.

Die zuständigen Behörden unterrichten die Kommission unverzüglich über die Fälle, in denen dieser Artikel angewendet wird.

Die Mitteilung gemäß diesem Artikel erfolgt nach der Verordnung (EG) Nr. 792/2009.

ABSCHNITT 3

Ausfuhr und versand

Artikel 11

Bedingungen für Ausfuhr und Versand

1. Für die Ausfuhr und den Versand von unverarbeiteten Erzeugnissen, die unter die besondere Versorgungsregelung fallen, oder von verpackten bzw. verarbeiteten Erzeugnissen, die aus Erzeugnissen gewonnen wurden, die unter die besondere Versorgungsregelung fallen, gelten die Anforderungen der Absätze 2 und 3.

2. Die Erzeugnismengen, für die eine Beihilfe gewährt wurde und die später ausgeführt oder versandt werden, werden wieder in die Bedarfsvorausschätzung eingetragen, und die gewährte Beihilfe wird vom Ausführer bzw. vom Versender spätestens bei der Ausfuhr bzw. beim Versand zurückgezahlt.

Diese Erzeugnisse dürfen erst versandt bzw. ausgeführt werden, wenn die Rückzahlung gemäß Unterabsatz 1 erfolgt ist.

Sollte sich der Betrag der gewährten Beihilfe nicht feststellen lassen, so wird davon ausgegangen, dass für die Erzeugnisse die höchste Beihilfe gewährt wurde, die die Europäische Union in den sechs Monaten vor Einreichung des Ausfuhr- bzw. Versandantrags für diese Erzeugnisse festgesetzt hat.

Für diese Erzeugnisse kann eine Ausfuhrerstattung gewährt werden, sofern die Bedingungen für ihre Gewährung erfüllt sind.

3. Die zuständigen Behörden genehmigen die Ausfuhr oder den Versand von Verarbeitungserzeugnissen in anderen als den in Absatz 2 und in Artikel 12 genannten Mengen nur, wenn der Verarbeitungsbetrieb oder der Ausführer bescheinigt, dass diese Erzeugnisse keine Ausgangserzeugnisse enthalten, die im Rahmen der besonderen Versorgungsregelung verbraucht wurden.

Die zuständigen Behörden genehmigen die Wiederausfuhr oder den Wiederversand von anderen als den in Absatz 2 genannten unverarbeiteten oder verpackten Erzeugnissen nur, wenn der Versender bescheinigt, dass für die Erzeugnisse keine Vergünstigungen im Rahmen der besonderen Versorgungsregelung gewährt wurden.

Die zuständigen Behörden führen die erforderlichen Kontrollen durch, um sich von der Richtigkeit der Bescheinigungen gemäß den Unterabsätzen 1 und 2 zu überzeugen, und fordern gegebenenfalls die gewährte Vergünstigung zurück.

Artikel 12

Traditionelle Ausfuhren und traditioneller Versand von Verarbeitungserzeugnissen

1. Hat ein Verarbeitungsunternehmer gemäß Artikel 5 Absatz 3 seine Absicht erklärt, Verarbeitungserzeugnisse, die unter die besondere Versorgungsregelung fallende Ausgangserzeugnisse enthalten, gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 innerhalb der traditionellen Handelsströme auszuführen bzw. zu versenden, so kann er dies im Rahmen der in Anhang I der vorliegenden Verordnung festgesetzten jährlichen Höchstmengen tun. Bei der Erteilung der notwendigen Genehmigungen achten die zuständigen Behörden darauf, dass bei den genannten Vorgängen die festgesetzten Jahreshöchstmengen nicht überschritten werden.

2. Für die Ausfuhr von Erzeugnissen nach Absatz 1 ist keine Ausfuhrlizenz erforderlich.

ABSCHNITT 4

Verwaltung, kontrollen und überwachung

Artikel 13

Kontrollen

1. Bei der Verbringung, der Ausfuhr und dem Versand von Agrarerzeugnissen werden umfassende Verwaltungskontrollen durchgeführt, zu denen auch Gegenkontrollen der Unterlagen gemäß Artikel 6 Absatz 1 gehören.

2. Die bei der Verbringung, der Ausfuhr und dem Versand von Agrarerzeugnissen auf den kleineren Inseln vorzunehmenden Warenkontrollen erstrecken sich auf eine repräsentative Stichprobe von mindestens 5 % der gemäß Artikel 7 vorgelegten Bescheinigungen.

Die Verordnung (EG) Nr. 1276/2008 der Kommission ⁽¹⁾ findet sinngemäß Anwendung auf diese Warenkontrollen.

In besonderen Fällen kann die Kommission für die Warenkontrollen die Anwendung anderer Kontrollsätze verlangen.

Artikel 14

Einzelstaatliche Verwaltungs- und Überwachungsvorschriften

Die zuständigen Behörden erlassen die notwendigen ergänzenden Vorschriften für die zeitnahe Verwaltung und Überwachung der besonderen Versorgungsregelung.

Sie teilen der Kommission auf Verlangen alle Maßnahmen mit, die sie gemäß Absatz 1 durchzuführen beabsichtigen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1276/2008 der Kommission vom 17. Dezember 2008 über die Überwachung der Ausfuhr von Agrarprodukten, für die Ausfuhrerstattungen oder andere Beträge gezahlt werden, durch Warenkontrolle (ABl. L 339 vom 18.12.2008, S. 53).

KAPITEL II

MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER ÖRTLICHEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN ERZEUGUNG

ABSCHNITT 1

Beihilfebetrag und beihilfeanträge

Artikel 15

Beihilfebetrag

1. Der Betrag der Beihilfen, die im Rahmen der Maßnahmen zugunsten der örtlichen landwirtschaftlichen Erzeugung gemäß Kapitel IV der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 gewährt werden, darf die in Artikel 18 der genannten Verordnung festgesetzten Obergrenzen nicht übersteigen.

2. Die Bedingungen für die Gewährung der Beihilfe, die Bereiche der landwirtschaftlichen Erzeugung und die betreffenden Beträge werden in dem gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 genehmigten Programm festgelegt.

Artikel 16

Antragstellung

Die Beihilfeanträge für ein Kalenderjahr sind bei der von den zuständigen Behörden Griechenlands benannten Stelle nach dem von diesen Behörden festgelegten Muster und innerhalb der von ihnen bestimmten Zeiträume einzureichen. Die Einreichungsfristen werden so festgesetzt, dass die notwendigen Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt werden können; sie dürfen über den 28. Februar des folgenden Kalenderjahres nicht hinausreichen.

Artikel 17

Berichtigung offensichtlicher Irrtümer

Ein Beihilfeantrag kann nach seiner Einreichung jederzeit berichtigt werden, wenn die zuständige Behörde offensichtliche Irrtümer anerkennt.

Artikel 18

Verspätete Antragstellung

Außer in Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände verringern sich bei Einreichung eines Beihilfeantrags nach den gemäß Artikel 16 festgesetzten Fristen die Beihilfebeträge, auf die der Antragsteller bei fristgerechter Einreichung Anspruch hätte, pro Arbeitstag der Verspätung um 1 % der Beträge. Bei einer Fristüberschreitung um mehr als 25 Kalendertage ist der Antrag als unzulässig anzusehen.

Artikel 19

Rücknahme von Beihilfeanträgen

1. Ein Beihilfeantrag kann jederzeit ganz oder teilweise zurückgenommen werden.

Hat die zuständige Behörde den Antragsteller jedoch bereits auf Unregelmäßigkeiten im Beihilfeantrag hingewiesen oder ihn von ihrer Absicht unterrichtet, eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen, und werden bei dieser Vor-Ort-Kontrolle Unregelmäßigkeiten festgestellt, so dürfen die von den Unregelmäßigkeiten betroffenen Teile des Beihilfeantrags nicht zurückgenommen werden.

2. Die Rücknahme eines Antrags im Sinne von Absatz 1 versetzt den Antragsteller wieder in die Situation, in der er sich vor Einreichung des betreffenden Antrags oder Antragsteils befand.

3. Spätestens bis 31. März jeden Jahres werden die im vorangegangenen Kalenderjahr zurückgenommenen Beihilfeanträge geprüft, um die wichtigsten Gründe und potenzielle lokale Trends zu ermitteln.

ABSCHNITT 2

Kontrollen

Artikel 20

Allgemeine Grundsätze

Es werden Verwaltungskontrollen und Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt.

Die Verwaltungskontrollen werden erschöpfend durchgeführt und umfassen Gegenkontrollen, unter anderem anhand der Daten des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems gemäß Titel V Kapitel II, Titel VI Kapitel II und den Artikeln 47 und 61 sowie Artikel 102 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾.

Auf der Grundlage einer Risikoanalyse gemäß Artikel 22 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung nehmen die zuständigen Behörden vor Ort Stichprobenkontrollen bei mindestens 5 % der Beihilfeanträge vor. Die Stichprobe muss auch mindestens 5 % der Mengen erfassen, für die die Beihilfe gewährt wird.

Griechenland greift in allen geeigneten Fällen auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem zurück.

Artikel 21

Vor-Ort-Kontrollen

1. Die Vor-Ort-Kontrollen werden unangekündigt durchgeführt. Sofern der Prüfungszweck nicht gefährdet wird, ist jedoch eine auf das strikte Minimum beschränkte Ankündigungsfrist zulässig. Die Ankündigung darf außer in ordnungsgemäß begründeten Fällen nicht mehr als 48 Stunden im Voraus erfolgen.

2. Die in diesem Abschnitt vorgesehenen Vor-Ort-Kontrollen und andere nach dem EU-Recht vorgesehene Kontrollen werden wo möglich gleichzeitig durchgeführt.

3. Verhindert der Antragsteller oder sein Vertreter die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle, so werden die betreffenden Anträge abgelehnt.

Artikel 22

Auswahl der vor Ort zu kontrollierenden Antragsteller

1. Die zuständige Behörde legt anhand einer Risikoanalyse und je nach Repräsentativität der eingereichten Beihilfeanträge

fest, welche Antragsteller einer Vor-Ort-Kontrolle zu unterziehen sind. Bei der Risikoanalyse werden gegebenenfalls folgende Kriterien berücksichtigt:

- (a) der Beihilfebetrag;
- (b) die Zahl der landwirtschaftlich genutzten Parzellen sowie die Fläche und die Zahl der Tiere, für die Beihilfe beantragt wird, bzw. die erzeugte, beförderte, verarbeitete oder vermarktete Menge;
- (c) Veränderungen gegenüber dem Vorjahr;
- (d) die Kontrollergebnisse der Vorjahre;
- (e) sonstige von Griechenland festzulegende Parameter.

Zur Sicherstellung der Repräsentativität wählt Griechenland 20 bis 25 % der Mindestanzahl der einer Vor-Ort-Kontrolle zu unterziehenden Antragsteller nach dem Zufallsprinzip aus.

2. Die zuständige Behörde hält schriftlich fest, warum die einzelnen Antragsteller für eine Vor-Ort-Kontrolle ausgewählt wurden. Der Inspektor, der die Vor-Ort-Kontrolle durchführt, ist vor Beginn der Kontrolle entsprechend zu informieren.

Artikel 23

Kontrollbericht

1. Über jede Vor-Ort-Kontrolle ist ein detaillierter Kontrollbericht anzufertigen. Der Bericht muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- (a) die kontrollierten Beihilferegelungen und Anträge;
- (b) die anwesenden Personen;
- (c) die kontrollierten landwirtschaftlichen Parzellen, die vermessenen landwirtschaftlichen Parzellen, die Ergebnisse der Vermessung je vermessene landwirtschaftliche Parzelle und die angewandten Messverfahren;
- (d) Zahl und Art der vorgefundenen Tiere und gegebenenfalls die kontrollierten Ohrmarkennummern, Eintragungen in das Bestandsregister und die elektronische Datenbank für Rinder, kontrollierte Belegdokumente, die Ergebnisse der Kontrollen und gegebenenfalls besondere Bemerkungen zu einzelnen Tieren und/oder ihren Kenncodes;
- (e) die erzeugten, beförderten, verarbeiteten oder vermarkteten Mengen, die kontrolliert wurden;
- (f) ob und gegebenenfalls wie lange im Voraus die Kontrolle dem Antragsteller angekündigt wurde;
- (g) sonstige durchgeführte Kontrollmaßnahmen.

2. Der Antragsteller oder sein Vertreter können den Bericht unterzeichnen und dadurch ihre Anwesenheit bei der Kontrolle bezeugen und Bemerkungen zu dieser Kontrolle hinzufügen. Werden Unregelmäßigkeiten festgestellt, so erhält der Antragsteller eine Kopie des Kontrollberichts.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

Wird die Vor-Ort-Kontrolle mittels Fernerkundung durchgeführt, so kann Griechenland vorsehen, dass dem Antragsteller bzw. seinem Vertreter keine Gelegenheit zur Unterzeichnung des Kontrollberichts gegeben werden muss, wenn bei der Kontrolle durch Fernerkundung keine Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden.

ABSCHNITT 3

Kürzungen, ausschüsse und rechtsgrundlose zahlungen

Artikel 24

Kürzungen und Ausschlüsse

Weichen die im Rahmen der Beihilfeanträge gemeldeten Angaben und die bei den Kontrollen gemäß Abschnitt 2 gemachten Feststellungen voneinander ab, so nimmt Griechenland Kürzungen der Beihilfen und Beihilfeausschlüsse vor. Diese müssen wirksam, angemessen und abschreckend sein.

Artikel 25

Ausnahmen von der Anwendung der Kürzungen und Ausschlüsse

1. Die Kürzungen und Ausschlüsse gemäß Artikel 24 finden keine Anwendung, wenn der Antragsteller sachlich richtige Angaben übermittelt hat oder belegen kann, dass ihn keine Schuld trifft.

2. Die Kürzungen und Ausschlüsse finden keine Anwendung auf die Teile des Beihilfeantrags, für die der Antragsteller die zuständige Behörde schriftlich darüber informiert, dass sie Fehler enthalten oder seit Einreichung fehlerhaft geworden sind, es sei denn, die zuständige Behörde hat dem Antragsteller ihre Absicht, eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen, bereits mitgeteilt oder ihn bereits über Unregelmäßigkeiten im Beihilfeantrag unterrichtet.

Auf der Grundlage der Angaben des Antragstellers gemäß Unterabsatz 1 wird der Beihilfeantrag berichtet, um die tatsächliche Situation widerzuspiegeln.

Artikel 26

Wiedereinziehung rechtsgrundlos gezahlter Beträge und Sanktionen

1. Im Falle von rechtsgrundlosen Zahlungen gilt Artikel 80 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 der Kommission ⁽¹⁾ sinngemäß.

2. Erfolgte die rechtsgrundlose Zahlung aufgrund falscher Angaben, falscher Unterlagen oder grober Fahrlässigkeit seitens des Antragstellers, so wird eine Sanktion in Höhe des rechtsgrundlos gezahlten Betrags zuzüglich Zinsen verhängt, die gemäß Artikel 80 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 berechnet werden.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 der Kommission vom 30. November 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, der Modulation und des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe gemäß der genannten Verordnung und mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen im Rahmen der Stützungsregelung für den Weinsektor (ABl. L 316 vom 2.12.2009, S. 65).

Artikel 27

Fälle von höherer Gewalt und außergewöhnliche Umstände

In Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 gilt Artikel 75 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 sinngemäß.

KAPITEL III

ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 28

Zahlung der Beihilfen

Nach Prüfung der Beihilfeanträge und der diesbezüglichen Belege zahlen die zuständigen Behörden die im Rahmen des Förderprogramms gemäß Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 festgesetzten Beihilfen für ein Kalenderjahr

- im Falle der Maßnahmen im Rahmen der besonderen Versorgungsregelung und der Maßnahmen gemäß Artikel 3 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 178/2014 im Laufe des Jahres,
- im Falle der Direktzahlungen nach den Vorschriften des Artikels 75 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013,
- im Falle aller sonstigen Zahlungen in der Zeit vom 16. Oktober des laufenden Jahres bis zum 30. Juni des folgenden Jahres.

Artikel 29

Leistungsindikatoren

Griechenland übermittelt der Kommission jährlich mindestens die Angaben zu den Leistungsindikatoren in Anhang II.

Diese Angaben sind im Rahmen des jährlichen Durchführungsberichts gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 mitzuteilen.

Artikel 30

Mitteilungen

1. Im Rahmen der besonderen Versorgungsregelung übermitteln die zuständigen Behörden der Kommission spätestens am letzten Tag des Monats, der auf das jeweilige Quartal folgt, folgende zu dem betreffenden Zeitpunkt verfügbare Angaben über Vorgänge im Zusammenhang mit der Bedarfsvorausschätzung des betreffenden Bezugskalenderjahres, die in den Vormonaten stattgefunden haben, aufgeschlüsselt nach Erzeugnissen, KN-Codes und gegebenenfalls besonderen Verwendungszwecken:

- die Mengen, aufgeschlüsselt nach Versand vom griechischen Festland oder von anderen Inseln;
- die Höhe der Beihilfe und die je Erzeugnis tatsächlich angefallenen Ausgaben;

- (c) die Mengen, für die keine Beihilfebescheinigungen in Anspruch genommen wurden;
- (d) die nach Verarbeitung gemäß Artikel 11 in Drittländer ausgeführten oder in andere Teile der Europäischen Union versendeten Mengen;
- (e) die Übertragungen im Rahmen der Gesamtmenge für eine Erzeugnisgruppe und die Änderungen der Bedarfsvoraussetzungen in dem Zeitraum;
- (f) den verfügbaren Restbetrag und den Prozentsatz der Inanspruchnahme.

Die Angaben gemäß Unterabsatz 1 werden auf der Grundlage der ausgeschöpften Bescheinigungen übermittelt. Die endgültigen Daten über die Versorgungsbilanz jedes Kalenderjahres sind der Kommission bis spätestens 31. Mai des folgenden Jahres mitzuteilen.

2. Für die Maßnahmen zugunsten der örtlichen Erzeugung übermittelt Griechenland der Kommission folgende Angaben:

- (a) bis zum 30. April jeden Jahres die eingegangenen Beihilfeanträge und die entsprechenden Beträge für das vorangegangene Kalenderjahr;
- (b) bis zum 31. Juli jeden Jahres die zulässigen Beihilfeanträge und die entsprechenden Beträge für das vorangegangene Kalenderjahr.

3. Die Mitteilungen gemäß diesem Artikel erfolgen nach der Verordnung (EG) Nr. 792/2009.

4. Die Mitteilungen gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 erfolgen ebenfalls nach der Verordnung (EG) Nr. 792/2009.

Artikel 31

Bericht

1. Der Bericht gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 enthält insbesondere:

- (a) Angaben zu allen wichtigen sozioökonomischen und landwirtschaftlichen Entwicklungen;
- (b) eine Zusammenfassung der verfügbaren materiellen und finanziellen Daten zur Durchführung der einzelnen Maßnahmen, ergänzt durch eine Analyse dieser Daten und erforderlichenfalls eine Darstellung und Analyse des Wirtschaftssektors, auf den sich die betreffende Maßnahme bezieht;
- (c) den Stand der Durchführung der Maßnahmen und Schwerpunkte, bezogen auf die jeweiligen spezifischen und allgemeinen Ziele, zum Zeitpunkt der Vorlage des Berichts, wobei die Indikatoren zu quantifizieren sind;
- (d) eine zusammenfassende Darstellung der wesentlichen Probleme, die bei der Verwaltung und Umsetzung dieser Maßnahmen festgestellt wurden, einschließlich der sich aus der Analyse gemäß Artikel 19 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung ergebenden Schlussfolgerungen;

- (e) eine Bewertung der Ergebnisse aller Maßnahmen unter Berücksichtigung ihrer Wechselwirkungen untereinander;
- (f) folgende Angaben zur besonderen Versorgungsregelung:
 - i) Daten und eine Analyse zur Preisentwicklung und zur Weitergabe der gewährten Vergünstigung sowie Angaben zu den Maßnahmen und Kontrollen, mit denen die Weitergabe der Vergünstigung gemäß Artikel 4 der vorliegenden Verordnung sichergestellt wird;
 - ii) unter Berücksichtigung der sonstigen bestehenden Beihilferegulungen eine Analyse der Verhältnismäßigkeit der Beihilfen gemessen an den durch den Transport zu den kleineren Inseln entstehenden Mehrkosten und den Preisen sowie — im Falle von Erzeugnissen, die zur Verarbeitung oder zur Verwendung als landwirtschaftliche Betriebsmittel bestimmt sind — den Mehrkosten aufgrund der Inseln und der äußersten Randlage;
- (g) Angaben darüber, inwieweit die Ziele der einzelnen im Programm enthaltenen Maßnahmen erreicht wurden, gemessen anhand objektiv messbarer Indikatoren;
- (h) Angaben über die jährliche Versorgungsbilanz der kleineren Inseln insbesondere im Hinblick auf Verbrauch, Entwicklung der Viehbestände, Erzeugung und Handel;
- (i) die tatsächlich gewährten Beträge für die Durchführung der Maßnahmen des Programms auf der Grundlage der von Griechenland festgelegten Kriterien, wie zum Beispiel die Zahl der begünstigten Erzeuger, die Zahl der Tiere, für die eine Zahlung gewährt wird, die begünstigten Flächen oder die Zahl der betreffenden Betriebe;
- (j) Angaben über die finanzielle Abwicklung der einzelnen im Programm enthaltenen Maßnahmen;
- (k) Statistiken über die von den zuständigen Behörden durchgeführten Kontrollen und die gegebenenfalls verhängten Sanktionen;
- (l) die Bemerkungen Griechenlands zur Durchführung des Programms;
- (m) die jährlichen Angaben zu den Leistungsindikatoren gemäß Artikel 29 der vorliegenden Verordnung.

2. Die Übermittlung des Berichts gemäß Absatz 1 an die Kommission erfolgt nach der Verordnung (EG) Nr. 792/2009.

Artikel 32

Programmänderungen

1. Geplante Änderungen des Förderprogramms gemäß Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 werden der Kommission zur Genehmigung vorgelegt und sind hinreichend zu begründen, wobei insbesondere Folgendes anzugeben ist:

- (a) die Gründe für möglicherweise bei der Durchführung aufgetretene Schwierigkeiten, die eine Änderung rechtfertigen;
- (b) die voraussichtlichen Auswirkungen der Änderung;
- (c) die Auswirkungen auf die Finanzierung und die Kontrollen der Verpflichtungen.

Außer im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände legt Griechenland Programmänderungsvorschläge höchstens einmal pro Kalenderjahr vor. Diese Änderungsvorschläge müssen der Kommission spätestens am 30. September jeden Jahres vorliegen.

Erhebt die Kommission keine Einwände gegen die vorgeschlagenen Änderungen, so gelten diese ab dem 1. Januar des Jahres, das auf das Jahr der Mitteilung folgt.

Die Änderungen können früher zur Anwendung kommen, wenn die Kommission Griechenland vor dem in Unterabsatz 3 genannten Datum schriftlich mitteilt, dass die beantragten Änderungen mit den EU-Rechtsvorschriften übereinstimmen.

Entspricht die mitgeteilte Änderung nicht den EU-Rechtsvorschriften, so setzt die Kommission Griechenland vor dem in Unterabsatz 3 genannten Datum davon in Kenntnis, dass die angemeldete Änderung nicht gilt, bis die Kommission einen Änderungsvorschlag erhält, der als vorschriftsmäßig eingestuft werden kann.

2. Abweichend von Absatz 1 bewertet die Kommission die Vorschläge Griechenlands separat und entscheidet über deren Genehmigung in Übereinstimmung mit dem Verfahren gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 innerhalb von vier Monaten nach deren Vorlage, wenn es sich um folgende Änderungen handelt:

- (a) Aufnahme neuer im Rahmen der besonderen Versorgungsregelung zu unterstützender Erzeugnisgruppen oder neuer Maßnahmen zur Unterstützung der örtlichen landwirtschaftlichen Erzeugung in das Förderprogramm; und
- (b) Erhöhung des bereits genehmigten Einheitsbetrags der Beihilfen für jede bestehende Maßnahme um mehr als 50 % der zum Zeitpunkt des Änderungsvorschlags geltenden Betrags.

Unbeschadet des Verfahrens nach Absatz 1 kann Griechenland Änderungsvorschläge gemäß dem vorliegenden Absatz einmal pro Kalenderjahr vorlegen. Die Änderungsvorschläge gemäß dem vorliegenden Absatz müssen der Kommission spätestens am 31. Juli des Jahres vor Anwendung der Änderung zugehen.

Die so genehmigten Änderungen gelten ab dem 1. Januar des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Änderung vorgeschlagen wurde, oder ab dem Zeitpunkt, der ausdrücklich in dem Genehmigungsbeschluss angegeben ist.

3. Griechenland wird ermächtigt, folgende Änderungen ohne Einhaltung des in Absatz 1 beschriebenen Verfahrens durchzuführen, sofern die Kommission davon in Kenntnis gesetzt wird:

- (a) im Rahmen der Bedarfsvorausschätzungen Änderungen der einzelnen Beihilfeshöhen von bis zu 20 % oder Änderungen der Mengen der in die Bedarfsvorausschätzung einbezogenen Erzeugnisse und somit Änderungen des Gesamtbetrags der für einen Erzeugnisbereich bereitgestellten Beihilfe;

- (b) für sämtliche Maßnahmen - unbeschadet der finanziellen Obergrenzen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 - Anpassung der Mittelzuweisung für jede einzelne Maßnahme um bis zu 20 %, unter der Voraussetzung, dass diese Anpassungen bis spätestens 30. April des Jahres mitgeteilt werden, das auf das Kalenderjahr folgt, für das die Mittelzuweisung geändert wurde; und

- (c) Änderungen aufgrund der Änderung von in der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates⁽¹⁾ festgelegten Codes und Warenbezeichnungen, die der Identifizierung der Erzeugnisse dienen, für die Beihilfen gewährt werden, sofern diese Änderungen keine Änderung der Erzeugnisse selbst mit sich bringen.

4. Die Änderungen gemäß Absatz 3 gelten erst ab dem Datum ihres Eingangs bei der Kommission. Sie sind hinreichend zu erklären und zu begründen und dürfen außer in folgenden Fällen nur einmal im Jahr umgesetzt werden:

- (a) Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnliche Umstände;
- (b) Änderung der Erzeugnismengen im Rahmen der Versorgungsregelung;
- (c) Änderungen, die sich aus Änderungen der Codes und Warenbezeichnungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 ergeben.

5. Für die Zwecke dieses Artikels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- (a) „Maßnahme“: Zusammenfassung von Beihilferegulungen und Maßnahmen, die zur Erreichung eines oder mehrerer Ziele des Programms erforderlich sind, zu einer Haushaltslinie, für die eine Mittelzuweisung im Finanzierungsplan gemäß Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 festgesetzt wird;
- (b) „Erzeugnisgruppe“: alle Erzeugnisse mit denselben ersten beiden Stellen des KN-Codes gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87.

6. Die Mitteilungen gemäß diesem Artikel erfolgen nach der Verordnung (EG) Nr. 792/2009.

Artikel 33

Kürzung der Vorschüsse

Sind die von Griechenland der Kommission übermittelten Angaben gemäß den Artikeln 30 und 31 unvollständig oder werden sie nicht fristgerecht übermittelt, so kann die Kommission unbeschadet der allgemeinen Vorschriften betreffend die Haushaltsdisziplin die auf der Grundlage der buchmäßigen Erfassung der Agrarausgaben zu gewährenden Vorschüsse für einen begrenzten Zeitraum um einen pauschalen Betrag kürzen.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

*Artikel 34***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Februar 2014

Für die Kommission

Der Präsident

José Manuel BARROSO

EUR-Lex (<http://new.eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Website ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE